

Was Sie schon immer wissen wollten ...

Basisdaten zum Pflegekinderwesen im Rheinland 2010



IMPRESSUM

Landschaftsverband Rheinland
LVR-Dezernat Jugend

Verantwortlich:

Reinhard Elzer

Redaktion:

Ursula Hugot
Tel 0221 809-6765
Mail ursula.hugot@lvr.de

Statistische Auswertungen & Analysen:

Ursula Hugot
Tel 0221 809-6765
Mail ursula.hugot@lvr.de

Dr. Jens Pothmann

Tel 0231 755-5420

Technische Universität Dortmund, Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

Mail jpothmann@fk12.tu-dortmund.de

Layout & Textgestaltung:

Stefanie Hochum
LVR-Druckerei

Druck:

LVR-Druckerei

Homepage:

<http://www.lvr.de>

Auflage Nummer 1/2012

Bestellung über:

Bestellservice des LVR-Landesjugendamtes

Hendrika Breyer

Tel 0221 809-4022

Mail hendrika.breyer@lvr.de

Was Sie schon immer wissen wollten ...

Basisdaten zum Pflegekinderwesen im Rheinland 2010

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
1. Zusammenfassung	5
2. Einleitung	12
3. Datenerhebung	13
4. Zahlen, Auswertungen und Kommentierungen	15
4.1 Pflegekinder	17
4.1.1 Gesamtzahl der Pflegekinder	17
4.1.2 Entstehung der Pflegeverhältnisse	17
4.1.3 Regionale Unterschiede bei der Inanspruchnahme der Vollzeitpflege	18
4.1.4 Migrationshintergrund	20
4.1.5 Kinder oder Jugendliche mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung	22
4.2 Pflegefamilien	24
4.2.1 Gesamtzahl und -bedarf sowie Zahl der Pflegekinder pro Pflegefamilie	24
4.2.2 Bestand und Bedarf an Pflegefamilien mit Migrationshintergrund	26
4.2.3 Bestand und Bedarf an Pflegefamilien nach Hilfeformen	29
4.3 Fallzahlen gegliedert nach Angebotsformen – die vielen Gesichter der Vollzeitpflege –	30
4.3.1 Vollzeitpflege gem. § 33 Satz 1 SGB VIII	30
4.3.2 Vollzeitpflege gem. § 33 Satz 2 SGB VIII	32
4.3.3 Kurzzeitpflegen	34
4.3.4 Familiäre Bereitschaftsbetreuungen (FBB-Maßnahmen)	35
4.3.5 Verwandtenpflege	41
4.3.6 Überführung in Maßnahmen nach §§ 33/41 SGB VIII	45
4.3.7 Wechsel der Zuständigkeiten gem. § 86 Absatz 6 SGB VIII	47
4.4 Organisations- und Zuständigkeitsfragen	49
4.4.1 Organisation des Pflegekinderdienstes – öffentliche und freie Träger	49
4.4.2 Zuständigkeit für die Organisation und Begleitung von Vollzeitpflegehilfen	51
4.4.3 Pflegeverträge	53
5. Erwartungen an das Landesjugendamt	55
6. Ausblick	57
7. Anlagen	59
Anlage 1: Anschreiben zur Umfrage zu Hilfen gem. § 33 SGB VIII	59
Anlage 2: Fragebogen	61
Anlage 3: Eckdaten zur Vollzeitpflege 2010 (Amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik) Alter, Geschlecht, Unterbringungsgründe, Beendigungsgründe	67

Vorwort

Ich freue mich, Ihnen die zweite Erhebung zum Pflegekinderwesen im Rheinland zur Verfügung stellen zu können. Auf der Basis der Erhebung von 2007 wurden zum 31.12.2010 im Wesentlichen die gleichen Daten erfasst. Der Erhebungsbogen wurde mit den Fachgruppen „Qualität im Pflegekinderwesen“ und „Qualität in der Familiären Bereitschaftsbetreuung“ analysiert und optimiert. Es zeigte sich deutlich, dass die Jugendämter mit dem größtenteils bekannten Erhebungsbogen besser arbeiten konnten als bei der ersten Erfassung.

Die Rücklaufquote betrug für 2010 88%. Dieser hohe Wert ist insbesondere unter dem Aspekt der zunehmenden Arbeitsbelastung bemerkenswert. Es darf davon ausgegangen werden, dass die Ergebnisse für das Rheinland repräsentativ sind.

Zusammen mit den Erkenntnissen aus der ersten Jugendamtsbefragung zum Pflegekinderwesen im Jahre 2007 dokumentieren die Daten von 2010 eine beachtliche Dynamik. Dies wird auch von der Fachpraxis berichtet. Eindrucksvoll stimmen gefühlte Wirklichkeit und die Datenlage überein.

Diese Ergebnisse sind eine notwendige quantitative Ergänzung zu den Erkenntnissen aus der qualitativen Studie „Leuchtturmprojekt Pflegekinderdienst“. Die sich daraus ergebenden Konsequenzen bleiben abzuwarten.

Besonderer Dank gilt für die gute Zusammenarbeit und Unterstützung bei der Auswertung der Erhebung Herrn Dr. Jens Pothmann von der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik an der Technischen Universität Dortmund.

Das LVR-Landesjugendamt wird auf der Basis der Ergebnisse des „Leuchtturm-Projektes“ und der Basisdaten zum Pflegekinderwesen 2010 die Qualitätsentwicklung in den Pflegekinderdiensten im Rheinland weiter intensiv begleiten. Wir können alle gespannt sein, wie sich die Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII bis zur nächsten Erhebung in drei Jahren verändern wird.

Mit freundlichen Grüßen



Reinhard Elzer

LVR-Dezernent Jugend – Leiter des Landesjugendamtes Rheinland



1. Zusammenfassung

Zunächst werden die Ergebnisse der Jugendamtsbefragung im Rheinland zu Hilfen gem. § 33 SGB VIII in der Reihenfolge der Fragen im Erhebungsbogen dargestellt. Weitere methodische Hinweise und Anmerkungen zu den Berechnungen bzw. Hochrechnungen und zur Datenqualität können im Kapitel 4 zusammen mit den Auswertungen und Analysen nachgelesen werden.

Die nachfolgenden Eckzahlen bieten einen ersten Überblick über die Ergebnisse der Jugendamtsbefragung. Querbezüge zwischen den hier ausgewiesenen Ergebnissen sind nicht ohne Weiteres möglich, da z.B. die Zahl der zu den einzelnen Fragen antwortenden Jugendämtern vielfach voneinander abweicht.

Um einen direkten Eindruck von der Dynamik im Feld zu vermitteln, werden in dieser Übersicht die Zahlen aus 2007 und 2010 gegenübergestellt und jeweils farblich gekennzeichnet.

Umfrage zu § 33 SGB VIII Erhebung qualitativ und quantitativ aussagefähiger Daten

Teil I: Fallzahlen^a

1.	Anzahl der <u>Pflegekinder</u> ¹ zum Stichtag (31.12.2007, 31.12.2010)
	Insgesamt 5.563 (Angaben von 86 Jugendämtern) 8.776 (Angaben von 82 Jugendämtern)
	Ohne Migrationshintergrund 6.121 (Angaben von 82 Jugendämtern) 7.234 (Angaben von 80 Jugendämtern)
	Mit Migrationshintergrund ² 849 (Angaben von 82 Jugendämtern) 1.236 (Angaben von 80 Jugendämtern)
	Pflegekinder mit Behinderung ³ 384 (Angaben von 84 Jugendämtern) 559 (Angaben von 82 Jugendämtern)

¹ Bitte notieren Sie hier die Pflegschaftsverhältnisse, für die Sie **fallführend** (auch im Fall von § 86(6) SGB VIII) zuständig sind [Fußnote bezieht sich auf den Fragebogen].

² Migrationshintergrund bedeutet ausländische Herkunft der Eltern bzw. eines Elternteils.

³ Pflegekinder mit Behinderung, damit sind gemeint Kinder und Jugendliche mit körperlichen und geistigen Handicaps (nicht § 35a SGB VIII).

2a.	Bestand der Pflegefamilien⁴ zum Stichtag (31.12.2007, 31.12.2010)	
	(Bestand)	
	Insgesamt (einschl. FBB)	5.474 (Angaben von 83 Jugendämtern) 6.541 (Angaben von 79 Jugendämtern)
	Ohne Migrationshintergrund (einschl. FBB)	4.203 (Angaben von 78 Jugendämtern) 5.703 (Angaben von 75 Jugendämtern)
	Mit Migrationshintergrund ⁵ (einschl. FBB)	209 (Angaben von 78 Jugendämtern) 470 (Angaben von 75 Jugendämtern)

	Mehrbedarf an Pflegefamilien zum Stichtag (31.12.2010)^b	
	Insgesamt (einschl. FBB) ^c	542 (Angaben von 42 Jugendämtern)
	Ohne Migrationshintergrund (einschl. FBB) ^c	442 (Angaben von 42 Jugendämtern)
	Mit Migrationshintergrund ⁵ (einschl. FBB) ^c	100 (Angaben von 42 Jugendämtern)

⁴ Hier sind Pflegefamilien gemeint, bei denen Sie Pflegekinder **fallführend** betreuen [Fußnote bezieht sich auf den Fragebogen].

⁵ Pflegeeltern, bei denen mindestens ein Elternteil von ausländischer Herkunft ist.

2b.	Bestand der Pflegefamilien⁶ zum Stichtag (31.12.2010) nach Form der Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII (ohne FBB)	
	Insgesamt	6.184 (100%) (Angaben von 79 Jugendämtern)
	§ 33 Satz 1 SGB VIII (ohne FBB)	5.642 (91%) (Angaben von 79 Jugendämtern)
	§ 33 Satz 2 SGB VIII (Erziehungsstelle, Sonderpflege) (ohne FBB)	542 (9%) (Angaben von 79 Jugendämtern)

	Mehrbedarf an Pflegefamilien zum Stichtag (31.12.2010) nach Form der Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII (ohne FBB)^b	
	Insgesamt (ohne FBB) ^d	828 (Angaben von 53 Jugendämtern)
	§ 33 Satz 1 SGB VIII (ohne FBB)	468 (Angaben von 53 Jugendämtern)
	§ 33 Satz 2 SGB VIII (Erziehungsstelle, Sonderpflege) (ohne FBB)	360 (Angaben von 53 Jugendämtern)

2c.	Bestand der Pflegefamilien im Bereich FBB zum Stichtag (31.12.2010) gem. § 33 SGB VIII	
	Bestand	456 (Angaben von 73 Jugendämtern)

	Mehrbedarf an Pflegefamilien im Bereich FBB zum Stichtag (31.12.2010) gem. § 33 SGB VIII	
	Mehrbedarf ^b	270 (Angaben von 53 Jugendämtern)

a Die Abweichungen zwischen den Insgesamtwerten und den Aufsummierungen der Teilmengen ergeben sich aus der unterschiedlichen Anzahl der vorliegenden Angaben der Jugendämter zu den einzelnen Erhebungsmerkmalen.

b Der Mehrbedarf bezieht sich auf die jeweils angegebene Anzahl von Jugendämtern. Da hier nur das Ergebnis für einen Teil der Jugendämter im Rheinland ausgewiesen werden kann, ist dies ein Wert, der nur bedingt mit der Bestandsangabe zu vergleichen ist. Auch muss eingeräumt werden, dass das Ergebnis zu diesem Punkt nur bedingt repräsentativ für das Rheinland ist.

⁶ Hier sind Pflegefamilien gemeint, bei denen Sie Pflegekinder **fallführend** betreuen [Fußnote bezieht sich auf den Fragebogen].

c Bei diesen Angaben wurden mitunter Angaben zur FBB (Familiäre Bereitschaftsbetreuung) mit berücksichtigt. Der Ingesamtwert berücksichtigt nur die Jugendämter, die Angaben zu der Frage nach dem Bedarf an Pflegefamilien mit und ohne Migrationshintergrund gemacht haben.

d Der hier angegebene Ingesamtwert zum Mehrbedarf ist die Summe aus dem angegebenen Mehrbedarf zu Pflegefamilien in den Bereichen § 33 Satz 1 und Satz 2 SGB VIII.

3.	Fallzahlen gegliedert nach Angebotsformen zum Stichtag (31.12.2007, 31.12.2010)	
	Zeitlich befristete Unterbringung ⁷ , § 33 Satz 1 SGB VIII	191 (Angaben von 80 Jugendämtern) 412 (Angaben von 79 Jugendämtern)
	Auf Dauer angelegte Pflegeverhältnisse, § 33 Satz 1 SGB VIII	5.350 (Angaben von 84 Jugendämtern) 6.090 (Angaben von 79 Jugendämtern)
	Erziehungsstellen ⁸ , § 33 Satz 2 SGB VIII	387 (Angaben von 82 Jugendämtern) 617 (Angaben von 77 Jugendämtern)
	Kurzzeitpflege, § 20 SGB VIII (Angaben bezogen auf das gesamte Jahr 2010) ⁹	56 (Angabe von 81 Jugendämtern) 274 (Angaben von 78 Jugendämtern)
4.	Fallzahlen bei Verwandtenpflege mit erzieherischem Bedarf zum Stichtag (31.12.2007, 31.12.2010)	1.622 (Angaben von 82 Jugendämtern) 2.229 (Angaben von 78 Jugendämtern)
5.	Fallzahlen bei Verwandtenpflege ohne erzieherischen Bedarf zum Stichtag (31.12.2007, 31.12.2010)	219 (Angaben von 76 Jugendämtern) 219 (Angaben von 55 Jugendämtern)

⁷ Unterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie mit dem Ziel der **Rückkehr** zu den leiblichen Eltern.

⁸ Im Rheinland werden diese familienersetzenden Unterbringungen als Erziehungsstellen oder auch Sonderpflegen nach § 33 Satz 2 SGB VIII bezeichnet.

⁹ Kurzzeitpflege bedeutet eine Unterbringung in einer anderen Familie, wenn die Betreuung und Versorgung des Kindes auf Grund einer Notsituation **ohne erzieherischen Bedarf** notwendig ist und eine Regelung nach § 20 SGB VIII (Betreuung im elterlichen Haushalt) nicht möglich ist. Die angegebenen Fallzahlen beziehen sich auf das gesamte Erhebungsjahr 2010 und nicht nur auf den Stichtag 31.12.

6.	Fallzahlen zur Familiären Bereitschaftsbetreuung (FBB)¹⁰ (2007, 2010)	503 (Angaben von 83 Jugendämtern) 1.365 ^a (Angaben von 61 Jugendämtern)
	davon mit einer Dauer von ... (2010)	
	unter 3 Monaten	808 (59,2%)
	3 bis unter 6 Monaten	241 (17,7%)
	6 bis unter 12 Monaten	200 (14,7%)
	12 Monaten und länger	116 (8,5%)

a In einem weiteren Jugendamt werden ohne Angaben zur Dauer in 2010 48 Familiäre Bereitschaftsbetreuungen durchgeführt. Damit erhöht sich die erfasste Gesamtzahl der Maßnahmen auf 1.413.

6a.	Anzahl der Kinder/Jugendlichen, die in FBB wiederholt untergebracht wurden im Erhebungsjahr (2010)	Anzahl (N = 95) (Angaben von 53 Jugendämtern)
	2 Unterbringungen in 2010	88 (93%)
	3 und mehr Unterbringungen in 2010	7 (7%)

7.	Anzahl der Überführung in Maßnahmen nach §§ 33/41 SGB VIII zum Stichtag (31.12.2007, 31.12.2010)	313 (Angaben von 80 Jugendämtern) 507 (Angaben von 78 Jugendämtern)
-----------	---	--

8.	Anzahl der Pflegeverhältnisse nach § 86 (6) SGB VIII zum Stichtag (31.12.2007, 31.12.2010)¹¹	1.687 (Angaben von 84 Jugendämtern) 2.083 (Angaben von 78 Jugendämtern)
-----------	--	--

9.	Wie sind die Pflegeverhältnisse entstanden (2010)	Anzahl (Angaben von 76 Jugendämtern)
	Vom Jugendamt vermittelt	5.583 (76%)
	In Eigeninitiative der Eltern ^b	1.759 (24%)

b Beziehungsweise der Personensorgeberechtigten.

¹⁰ Hier gemeint sind familiäre Unterbringungen nach § 33 SGB VIII in Folge einer Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII.

¹¹ Hier sollen Fälle erfasst werden, für die das örtliche Jugendamt fachlich, aber nicht kostenmäßig zuständig ist [Fußnote bezieht sich auf den Fragebogen]. Gemeint sind also Fallübernahmen von anderen Jugendämtern, für die das örtliche Jugendamt fachlich, aber nicht kostenmäßig zuständig ist.

Teil II: Organisationsfragen

1.	Werden mit Pflegepersonen Absprachen im Rahmen eines <u>schriftlichen Pflegevertrages</u> geschlossen? (2007, 2010)	<p style="text-align: center;">Ja: 23% Nein: 77%</p> <p style="text-align: center;">(Angaben von 82 Jugendämtern)</p> <p style="text-align: center;">Ja: 47% Nein: 53%</p> <p style="text-align: center;">(Angaben von 81 Jugendämtern)</p>
----	--	---

2.	Gibt es einen Fachdienst „Pflegekinderdienst“ (PKD) (2010)	<p style="text-align: center;">Ja: 90% Nein: 10%</p> <p style="text-align: center;">(Angaben von 82 Jugendämtern)</p>
----	---	--

Anmerkung: Diese Angabe wurde 2010 erstmalig erhoben.

3.	Ist der PKD beim öffentlichen Träger organisiert? (2007, 2010)	<p style="text-align: center;">Ja: 88% Nein: 7%</p> <p style="text-align: center;">(Angaben von 81 Jugendämtern)</p> <p style="text-align: center;">Ja: 92% Nein: 8%</p> <p style="text-align: center;">(Angaben von 80 Jugendämtern)</p>
----	---	---

Anmerkung: Zu den 93% der Jugendämter gehören auch die, die einzelne Aufgaben des PKD im Rahmen der Vollzeitpflege an freie Träger abgegeben haben. In 2007 hatten 5% der Jugendämter den PKD sowohl beim öffentlichen als auch beim freien Träger organisiert. Diese müssten für 2007 zu den 88% hinzugezählt werden (93%), um die Ergebnisse der beiden Erhebungen miteinander vergleichen zu können.

4.	Wenn Frage 3 mit „nein“ beantwortet, bei welchem/welchen freien Träger(n) ist der PKD organisiert?	<p style="text-align: center;">Name der Träger (2010)</p>
		<ul style="list-style-type: none"> - Caritasverband - Diakonisches Werk - Kinderschutzbund - Sozialdienst katholischer Frauen - Sonstige Träger der Kinder- und Jugendhilfe (Wichernhaus, Kinder- und Jugendhilfe Brand, Anna Stift usw.)

5. Wer ist für die Fallführung zuständig (Stand 31.12.2007, 31.12.2010)¹²?

Fallführung beim ...	§ 33 Satz 1	§ 33 Satz 2	§ 33 Satz 1 bei § 86 (6)	33 Satz 2 bei § 86 (6)	FBB § 33 / § 42
Pflegekinderdienst (PKD)	51% 61%	52% 51%	74% 80%	70% 67%	24% 24%
Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD)	29% 26%	34% 38%	21% 19%	27% 30%	73% 62%
ASD und PKD	20% 13%	13% 11%	5% 1%	4% 3%	4% 14%
Angaben von ... Jugendämtern	83 80	85 79	82 80	82 79	80 76

¹² Besteht eine uneinheitliche Zuständigkeit der Fallführung in einer Kommune, sind Mehrfachnennungen zulässig.

2. Einleitung

Die Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII ist, der Intention des Gesetzgebers entsprechend, eine in Relation zu anderen Maßnahmen des „Vierten Abschnitts des SGB VIII“ gleichwertige Hilfe zur Erziehung.

Ein Fallzahlenvergleich für das Jahr 2009 auf der Basis der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik für das Rheinland – Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII (8.643; 47%) und Maßnahmen nach § 34 SGB VIII (9.699; 53%)¹³ – macht deutlich, dass die Vollzeitpflege einen erheblichen Anteil der Fremdunterbringung von Kindern und Jugendlichen abdeckt.¹⁴

Die Fragebögen zur Erhebung am Stichtag 31.12.2010 wurden Ende 2010 an die Jugendämter versandt. Der Fragebogen ist ohne Ergebnisse als Anlage 2 beigefügt. Es handelt sich hierbei überwiegend um eine **Stichtagserhebung**. Insgesamt haben 82 von den im Jahre 2010 bestehenden 94 Jugendämtern im Rheinland geantwortet. Diese Rücklaufquote ist zwar niedriger als bei der ersten Erhebung und variiert – wie auch schon bei der vorherigen Erfassung – noch einmal je nach Fragestellung, ist aber immer noch äußerst zufriedenstellend. Es ist insgesamt von einem in Bezug auf das Pflegekinderwesen im Rheinland repräsentativen Ergebnis auszugehen.

Entsprechend dem Fragebogen wurden eine Auswertungstabelle erstellt und die Daten erfasst. Die Plausibilität der Ergebnisse wurde geprüft. In einigen Fällen mussten bei Ungenauigkeiten oder Widersprüchen eigene Abschätzungen vorgenommen werden. In anderen Fällen konnten vor diesem Hintergrund auch die gemeldeten Daten nicht weiter berücksichtigt werden.

Der Umfang und die Qualität der Datenerfassung vor Ort sind – wie die Pflegekinderhilfe insgesamt – von großer Vielfalt gekennzeichnet. Dies hat auch signifikante Auswirkungen auf die gelieferten Daten.

Mit der rein zahlenmäßigen Auswertung geht die Interpretation der Ergebnisse und die Ableitung von Fragestellungen einher (siehe Kapitel 4).

Erste Daten wurden gezielt für das Rheinland 2007 erhoben, da die damalige Datenlage für den Bereich der Vollzeitpflege an vielen Stellen unzulänglich war und teilweise auch heute noch ist. Aussagekräftige Daten, z.B. bezogen auf Alter, Geschlecht oder auch die

¹³ Die Angaben basieren auf den Ergebnissen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik und sind entnommen aus dem HzE Bericht 2011 auf der Datenbasis 2009 (vgl. auch Pothmann, J./Wilk, A./Fendrich, S.: HzE Bericht 2011 (Datenbasis 2009), Dortmund 2011).

¹⁴ Für Nordrhein-Westfalen insgesamt werden für Ende 2009 33.662 familienersetzende Hilfen zur Erziehung über die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik ausgewiesen. Davon entfallen 49,7% auf die Vollzeitpflege und 50,3% auf die Heimerziehung. **Ende 2010 werden über die Statistik 35.329 familienersetzende Hilfen dokumentiert, darunter 50,1% Vollzeitpflegehilfen sowie 49,9% Maßnahmen der Heimerziehung.**

familiäre Herkunft der Pflegekinder standen über die amtliche Kinder- und Jugendhilfe-statistik auch für das Rheinland zur Verfügung. Es fehlten damals qualifizierte Daten zu den differenzierten Angeboten der Vollzeitpflege sowie zur Organisation der Pflegekin-derdienste in den Jugendämtern.

Mit dieser Umfrage wird zum zweiten Mal für die Vollzeitpflege im Rheinland eine zeit-nahe und zielgenaue Erhebung durchgeführt und es stehen nahezu gleiche Datensätze bezogen auf die einzelnen Kommunen zur Verfügung.

Nach wie vor bedarf es intensiver Bemühungen, um die Leistungsfähigkeit der Pflege-kinderhilfe zu verbessern, das Angebot zu modernisieren und die Qualitätsmindeststan-dards festzuschreiben. Hierfür ist eine aktuelle und zielgerichtete Datenlage eine not-wendige Voraussetzung.

Es gilt weiterhin: *„In kaum einem anderen, ähnlich kostenintensiven Feld der Kinder- und Jugendhilfe gibt es vergleichbare Ungleichzeitigkeiten, eine so lückenhafte Daten-lage und insgesamt eine so große Uneinheitlichkeit (Prof. Dr. Klaus Wolf, Uni Siegen im Landesjugendhilfeausschuss am 27.5.2008).“*

3. Datenerhebung

Mit dieser zweiten Basiserhebung zum Pflegekinderwesen im Rheinland durch das LVR-Landesjugendamt wird eine systematische Beurteilung und Betrachtung von Zahlen und Strukturen fortgesetzt. Dank der hohen Rücklaufquote von 88% sowie der Verteilung der Ausfälle ist davon auszugehen, dass die vorliegenden Ergebnisse der Jugendamtsbe-fragung repräsentativ für das Rheinland sind.

Auch für die zweite Erhebung standen nur in einem begrenzten Umfang Ressourcen zur Verfügung. Somit muss sicherlich eingeräumt werden, dass nicht alle Voraussetzungen für eine empirisch verlässliche Datengrundlage eingehalten werden konnten. Die Rück-laufquote von 88% belegt allerdings – auch wenn sie nicht mehr so hoch ausfällt wie bei der ersten Erfassung – die hohe Akzeptanz seitens der Fachdienste und die Notwendig-keit einer solchen Erhebung. Erwähnenswert ist, dass für die Erhebung weniger Betreu-ung und Anleitung der teilnehmenden Jugendämter notwendig war als beim ersten Mal.

Um Missverständnissen oder Fehlinterpretationen vorzubeugen, wird darauf hingewie-sen, dass die Umfrageergebnisse zielgerichtet für die Praxis, Planung und Organisation vor Ort zur Verfügung gestellt werden.

Es ist davon auszugehen, dass die zur Verfügung stehende Datengrundlage Antworten auf einige der zentralen Fragen im Bereich der Vollzeitpflege beinhaltet. Dass diese Fragen zu einem Großteil vorher mit Fachleuten aus der Praxis in den Jugendämtern des Rheinlandes entwickelt worden sind, ist das große Plus dieser Befragung.

Anlage und Methodik dieser Jugendamtserhebung unterscheidet sich grundlegend von der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik und versteht sich keineswegs als Ersatz derselben. Es handelt es sich um zwei von der Anlage und Methodik her nicht vergleichbare Erhebungen mit einem jeweils anderen Fokus auf die Vollzeitpflege. Die Ergebnisse der Befragung der Jugendämter durch das LVR-Landesjugendamt stellt eine notwendige Ergänzung zu den Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik dar.

Trotz dieses grundsätzlichen Unterschiedes können Erhebungsdoppelungen nicht vollständig vermieden werden. Die Entwicklung des Erhebungsinstrumentes dieser Umfrage hat sich aber insofern an der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik orientiert, als dass nur Merkmale doppelt erhoben worden sind, die für die Auswertung und Analyse der Ergebnisse der Jugendamtsbefragung unverzichtbar gewesen sind, z.B. das Fallzahlenvolumen der Vollzeitpflegehilfen. Merkmale wie z.B. Alter, Geschlecht sind jedoch weiterhin nur in der amtlichen Statistik aufgeführt (siehe beispielhaft für Nordrhein-Westfalen insgesamt Anlage 3).

Anhand dieser Erhebungsergebnisse können zahlreiche Fragen bezogen auf das Jahr 2010 und in Relation zu 2007 beantwortet werden. Die Grundstruktur und die zentralen Fragen sind für beide Erhebungsjahre identisch. Konkretisierungen und Ergänzungen wurden in Absprache mit der Fachpraxis vorgenommen, und zwar mit Blick auf:

- die Erfassung des Migrationshintergrundes
- den geschätzten Bedarf an Pflegefamilien
- die Erfassung der Familiären Bereitschaftsbetreuung (Umstellung von Stichtagserhebung auf Jahreserfassung)
- Mehrfachunterbringung in Familiärer Bereitschaftsbetreuung
- Vermittlung von Pflegeverhältnissen durch Jugendämter oder auf Eigeninitiative der Personensorgeberechtigten sowie
- die Abfrage nach einem eigenen Pflegekinderdienst/Spezialdienst.

Bei der Erhebung im Jahre 2007 zeigte sich, dass die Erhebung von Angaben zur Verweildauer einen unverhältnismäßig hohen Arbeitsaufwand für die Jugendämter bedeutete. Ferner zeigten die erhobenen Ergebnisse erhebliche Ungenauigkeiten, so dass bei der aktuellen Erhebung auf dieses Merkmal verzichtet wurde.¹⁵

Nach Bedarf können auch zukünftig Anpassungen mit Blick auf aktuelle fachliche Entwicklungen vorgenommen werden.

¹⁵ Eine differenzierte, auf den Ergebnissen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik basierende Analyse zur Dauer von Pflegeverhältnissen auf Bundesebene ist nachzulesen bei: van Santen, Eric: Pflegekind auf Zeit, in: DJI Bulletin Nr. 91, Heft 3/2010, S. 21-23.

Methodische Hinweise

Für eine angemessene Einordnung der erzielten Ergebnisse gehören sowohl allgemeine Hinweise zum besseren Verständnis der Datengrundlage insgesamt als auch konkrete Hinweise zur Auswertung einzelner Fragestellungen. Neben den allgemeinen Hinweisen zur Datenqualität wird an dieser Stelle auf die Benennung weiterer Besonderheiten für einzelne Erhebungsmerkmale verzichtet. Hierauf wird in Kapitel 4 an den entsprechenden Stellen hingewiesen, sofern diese für die Einordnung und das bessere Verständnis der empirischen Ergebnisse notwendig sind.

Bei der Konzeption und der Überarbeitung des Fragebogens stand man vor der Herausforderung, auf der einen Seite den Umfang des Erhebungsbogen auf das Notwendigste zu beschränken, gleichzeitig aber auf der anderen Seite möglichst präzise die Erhebungskategorien zu bestimmen, damit auch jeweils die gleichen Tatbestände seitens der Jugendämter gezählt und erfasst werden können. Zwischen diesen beiden Anforderungen musste bei der Erstellung des Erfassungsbogens abgewogen und ein Kompromiss gefunden werden.

Die für die Jugendamtsbefragung zur Verfügung stehenden Ressourcen waren äußerst knapp bemessen. Dass dies auch Auswirkungen auf die Qualität der Ergebnisse hat, kann nicht ausgeschlossen werden. So konnten Plausibilitätsprüfungen der eingegangenen Fragebögen nur begrenzt durchgeführt werden. Ungenauigkeiten konnten im Rahmen der zurückgemeldeten Daten nicht vollständig bereinigt werden.

Die Jugendamtsbefragung des LVR-Landesjugendamtes ist überwiegend eine Stichtagserhebung. Für die meisten der erhobenen Daten ist dies nicht nur angemessen, sondern notwendig. Abweichend von der ersten Erhebung erfolgte die Erfassung der Fallzahlen im Rahmen der Familiären Bereitschaftsbetreuung 2010 in Form einer Jahreserfassung. Dies wird dem Charakter der Hilfeart „Inobhutnahme“ gerecht.

Aus den Erhebungsergebnissen sowie den Erfahrungen im Rahmen der Fachberatung zeichnet sich ein Trend hin zu einer Verbesserung der Datenlage in den Pflegekinderdiensten ab.

4. Zahlen, Auswertungen und Kommentierungen

Die Datenerhebung zur Vollzeitpflege bei den Jugendämtern im Rheinland umfasst zwei Ebenen:

- Erstens sind – z.T. modifiziert – Daten zu den bei Pflegefamilien lebenden Kindern, den Pflegefamilien selber sowie den Angebotsformen der Vollzeitpflege abgefragt worden. Ergänzt wurden für die Erhebung 2010 im Vergleich zur Erfassung 2007

Angaben zum Bedarf an weiteren Pflegefamilien, aber auch Fragen zu Angebotsformen im Rahmen der Vollzeitpflegehilfe.

- Zweitens hat man von den Kommunen wissen wollen, ob es einen Spezialdienst (Pflegekinderdienst) gibt bzw. wie das Pflegekinderwesen vor Ort überhaupt organisiert ist.

Die Befragungsergebnisse werden im Folgenden dargestellt. Dabei wird differenziert zwischen Befunden zu den Pflegekindern (4.1), zu den Pflegefamilien (4.2), zu den Hilfeformen im Rahmen der Vollzeitpflege (4.3) sowie zu den Organisations- und Zuständigkeitsfragen (4.4).

Die einzelnen Abschnitte beinhalten jeweils empirische Befunde der Jugendamtsbefragung zum Stichtag 31.12.2010. Sofern bemerkenswerte Veränderungen im Vergleich zur ersten Erfassung 2007 festzustellen sind, werden diese dargestellt und – sofern möglich – fachlich bewertet.

Für den besseren Überblick werden Entwicklungen zwischen den beiden Erhebungen mit Symbolen gekennzeichnet:



Zunahme Keine Veränderung Rückgang

Die zweite Jugendamtsbefragung zur Vollzeitpflege im Rheinland hat nicht nur den Bestand an Pflegefamilien erfasst, sondern hat auch nach einem zusätzlichen Bedarf gefragt. Diese Ergebnisse werden im Bericht dargestellt:



Symbol steht für einen Fehlbedarf.

4.1 Pflegekinder

4.1.1 Gesamtzahl der Pflegekinder

Im Einzugsbereich der 82 Jugendämter im Rheinland, die sich an der Erhebung beteiligt haben, lebten zum Stichtag 31.12.2010 8.776 junge Menschen in Pflegefamilien. Angesichts der Tatsache, dass nur wenige Jugendämter im Rheinland sich an der Befragung nicht beteiligt haben, ist über die Erhebung ein Großteil der Pflegekinder im Rheinland erfasst worden. Hochgerechnet ist für alle 94 Jugendämter davon auszugehen, dass **Ende 2010 rund 9.200 junge Menschen in Pflegefamilien gelebt haben.**¹⁶



Vergleich zwischen 2007 und 2010

Die Fallzahlen bei den an beiden Erhebungen teilnehmenden Jugendämtern sind insgesamt um 16% gestiegen.

Für eine Hochrechnung der Ergebnisse auf das Rheinland und um einen demografischen Effekt auszuschließen, werden die Angaben ins Verhältnis zur Zahl der unter 21-Jährigen bezogen auf 10.000 gesetzt. Dabei zeigt sich eine Fallzahlzunahme von etwa 40 Hilfen pro 10.000 der unter 21-Jährigen, also 0,40% der genannten Bevölkerungsgruppe, im Jahre 2007 auf 47, also 0,47% der entsprechenden Bevölkerungsgruppe, im Jahre 2010.

4.1.2 Entstehung der Pflegeverhältnisse

Zu der Frage, inwiefern Pflegeverhältnisse vom Jugendamt vermittelt oder aus der Eigeninitiative der Personensorgeberechtigten – also vor allem der Eltern bzw. eines Elternteils – entstanden sind (Frage 9 des Erhebungsbogens), haben 76 Jugendämter Angaben gemacht. Deutlich wird, dass die Vollzeitpflege eine Hilfeform ist, die in aller Regel vom Jugendamt initiiert wird.

Bei den 7.300 zu diesem Punkt erfassten Hilfen für das Rheinland ging in 76% der Fälle die Initiative vom Jugendamt aus, bei 24% waren es hingegen die Personensorgeberechtigten. Bei näherer Betrachtung der Ergebnisse zeigt sich, dass in der Mehrzahl der Jugendämter der Anteil der von den Personensorgeberechtigten initiierten Vollzeitpflegehilfe deutlich niedriger ist. In knapp einem Drittel der Jugendämter sind es sogar weniger als 5% der Fälle, die von Personensorgeberechtigten initiiert wurden (vgl. Tabelle 1). In knapp 28% der Jugendämter ist es hingegen mehr als jeder vierte Fall.

¹⁶ Ausgegangen wird bei dieser Hochrechnung von den Angaben der 82 von 94 Jugendämtern. Die hierüber ausgewiesenen 8.776 Pflegekinder zum 31.12.2010 entsprechen, relativiert auf 10.000 der unter 21-jährigen Bevölkerung, in diesen Jugendamtsbezirken einer Inanspruchnahmequote von etwa 47 Hilfen. Legt man diese Inanspruchnahmequote für das gesamte Rheinland zugrunde, ist von den besagten rund 9.200 jungen Menschen in Pflegefamilien auszugehen.

Tabelle 1: Verteilung des Anteils der durch Personensorgeberechtigten initiierten Vollzeitpflegehilfen im Rheinland am 31.12.2010 (Angaben in %)*

	Unter 5%	5% bis unter 15%	15% bis unter 25%	25% bis unter 35%	35% und mehr	Insgesamt
Anzahl	24	12	19	11	10	76
Anteil in %	31,6	15,8	25,0	14,5	13,2	100,0

* Lesebeispiel: In 24 Jugendämtern oder auch 31,6% der 76 zu dieser Frage Auskunft gebenden Jugendämtern liegt der Anteil der durch die Personensorgeberechtigten initiierten Vollzeitpflegehilfen bei unter 5% aller Leistungen gem. § 33 SGB VIII.

Quelle: Befragung der Jugendämter im Rheinland durch das Landesjugendamt

4.1.3 Regionale Unterschiede bei der Inanspruchnahme der Vollzeitpflege

Bei der Ergebnisdarstellung ist zu berücksichtigen, dass zwischen Fallzuständigkeit des Jugendamtes und dem tatsächlichen Lebensort des Kindes zu unterscheiden ist.

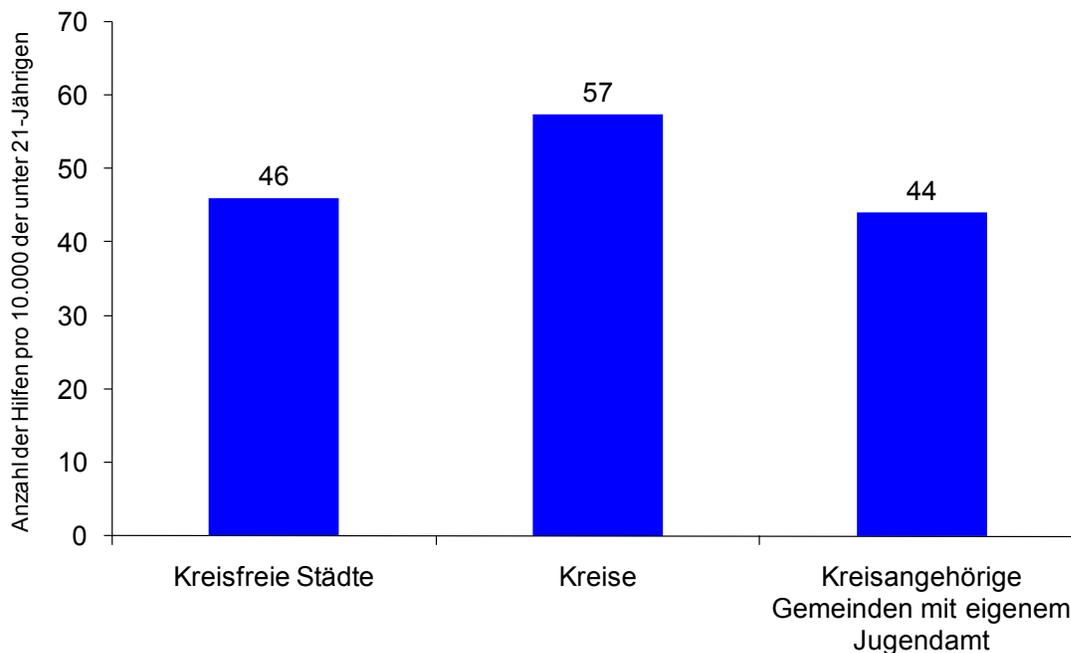
Für die knapp 8.800 erfassten jungen Menschen in Pflegefamilien waren Ende 2010 in der Hälfte der Fälle die Jugendämter der **kreisfreien Städte zuständig** (50%). Bei 30% der Kinder und Jugendlichen lag die Zuständigkeit bei **Jugendämtern kreisangehöriger Gemeinden** und in 20% der Fälle bei den **Kreisjugendämtern** (vgl. Abbildung 1).

Diese Verteilung weicht um einige Prozentpunkte von der für alle unter 21-Jährigen im Rheinland ab. Laut Bevölkerungsstatistik leben demnach 51% der unter 21-Jährigen im Rheinland in kreisfreien Städten, 33% in kreisangehörigen Gemeinden mit einem eigenen Jugendamt. 17% sind in Gemeinden gemeldet, die über kein eigenes Jugendamt verfügen.

Zur Beantwortung der Frage, in welchen Regionen Pflegefamilien im Rahmen der Hilfen zur Erziehung besonders häufig in Anspruch genommen werden, wird die Anzahl der bei Pflegeeltern lebenden jungen Menschen ins Verhältnis gesetzt zur Zahl der unter 21-Jährigen insgesamt. Hierüber zeigt sich, dass bei kreisangehörigen Gemeinden mit einem eigenen Jugendamt und bei kreisfreien Städten weniger junge Menschen in Pflegefamilien leben als in den Kreisen (vgl. Abbildung 1).¹⁷

¹⁷ Es werden so genannte Inanspruchnahmequoten gebildet. Dieser Wert beläuft sich – jeweils berechnet auf 10.000 der unter 21-Jährigen – für die kreisangehörigen Gemeinden mit einem eigenen Jugendamt auf 44, für die kreisfreien Städte auf 46 sowie für die Kreise auf 57 Pflegekinder.

Abbildung 1: Junge Menschen in Pflegefamilien nach kreisfreien Städten, Kreisen und kreisangehörigen Gemeinden im Rheinland am 31.12.2010 (Angaben pro 10.000 der unter 21-jährigen Bevölkerung)*



* Berechnungsgrundlage ist eine Fallzahl von 8.776 Hilfen, davon entfallen 4.357 auf die kreisfreien Städte, 1.517 auf die Kreise sowie 2.596 auf die kreisangehörigen Gemeinden mit einem eigenen Jugendamt.

Quelle: Befragung der Jugendämter im Rheinland durch das Landesjugendamt

Somit bestätigt sich auf der Grundlage der vorliegenden Daten einmal mehr, dass in Relation zur Bevölkerung in ländlichen Regionen mehr Pflegekinder untergebracht werden als in städtischen Räumen. Mindestens zwei Gründe sind hierfür verantwortlich. Zum einen ist die Vollzeitpflege im Spektrum der Hilfen zur Erziehung in ländlicher strukturierten Regionen eine zumindest anteilig häufiger in Anspruch genommene Leistung der Hilfe zur Erziehung. Zum anderen werden junge Menschen aus städtischen Ballungsgebieten – wie z.B. Düsseldorf oder Köln – häufig bei Pflegefamilien in Jugendamtsbezirken in umliegenden ländlicher strukturierten Regionen untergebracht. Das hat entsprechende Folgen für die Verteilung von Vollzeitpflegehilfen, die von einem Zuständigkeitswechsel gem. § 86 Absatz 6 betroffen sind (vgl. Kapitel 4.3.7).

Vorausgesetzt, dass in 2013 eine erneute Erhebung erfolgt, wird darauf zu achten sein, wie sich eine mögliche Gesetzesänderung zum § 86 (6) SGB VIII bezogen auf die Verteilung der Fallzahlen nach den Jugendamtstypen niederschlagen wird. Zu erwarten ist, dass in diesem Zuge die Anzahl der Zuständigkeiten in kreisfreien Städten steigen werden, während für die kreisangehörigen Gemeinden und die Kreise ein Rückgang zu vermuten ist.



Vergleich zwischen 2007 und 2010

Es bestätigt sich auf der Grundlage der vorliegenden Daten einmal mehr, dass in Relation zur Bevölkerung in ländlichen Regionen mehr Pflegekinder untergebracht werden als in städtischen Räumen.

Für alle drei Jugendamtstypen ist die Zahl der Pflegekinder bezogen auf 10.000 der unter 21-Jährigen nahezu gleichermaßen gestiegen. 2010 lag die Inanspruchnahme bei den kreisfreien Städten bei 46 (2007 bei 39), bei den Kreisen bei 57 (2007 bei 47) und bei den kreisangehörigen Gemeinden bei 44 (2007 bei 37) Punkten.

4.1.4 Migrationshintergrund

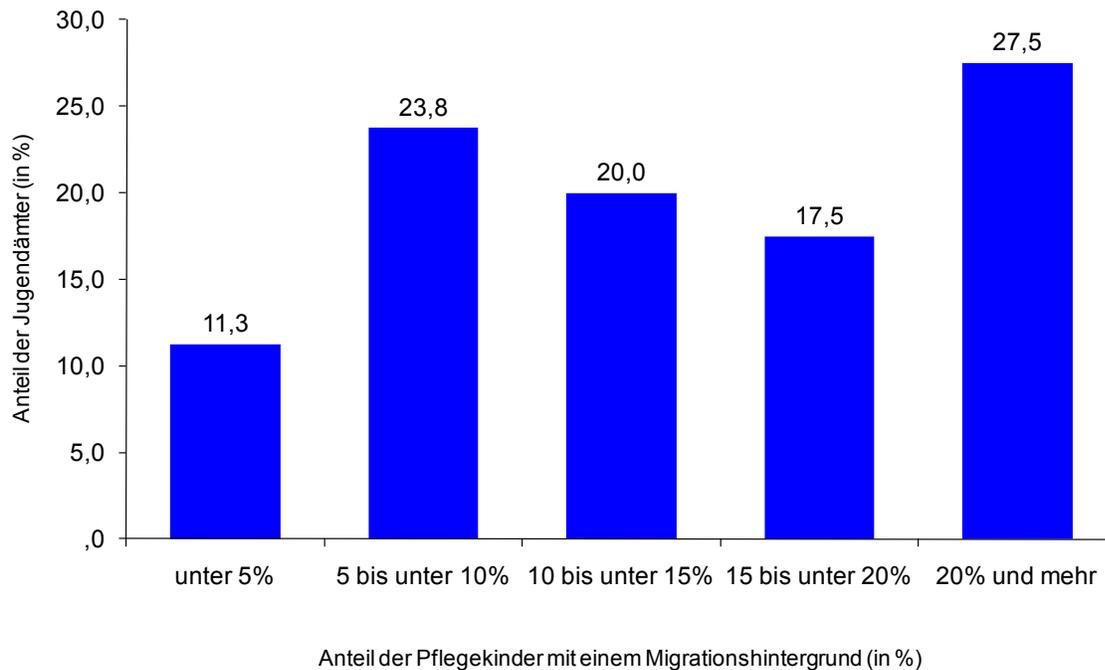
Insgesamt haben 80 der 82 an der Erhebung beteiligten Jugendämter Angaben zu einem möglichen Migrationshintergrund der Pflegekinder gemacht. Für das gesamte Rheinland hochgerechnet, hatten auf dieser Datengrundlage knapp **15% der Pflegekinder einen Migrationshintergrund**.

Zum Vergleich: Auf der Grundlage der Ergebnisse des Mikrozensus ist davon auszugehen, dass in Nordrhein-Westfalen etwa jede dritte Familie mit Kindern und Jugendlichen einen Migrationshintergrund hat (2007 noch jede vierte).¹⁸ Dieser Anteil liegt bei den jungen Menschen noch einmal höher und erreicht in einigen Regionen Werte von 50% und mehr. Allein aus diesen Angaben lässt sich jedoch nicht erkennen, ob Kinder und Jugendliche mit einem Migrationshintergrund weniger Bedarf an Fremdunterbringungen haben. Sie leben möglicherweise eher in anderen Settings, z.B. Verwandtenpflege ohne einen erzieherischen Bedarf. Vielleicht fehlen auch nur geeignete Pflegefamilien. Die geringe Anzahl von Pflegeeltern mit einem Migrationshintergrund deutet zumindest darauf hin (vgl. Kapitel 4.2.2). Dieses Thema wird möglicherweise in Zukunft verstärkt aufzugreifen bzw. zu untersuchen sein.

Differenziert man den für das Rheinland insgesamt **ausgewiesenen Anteil von Pflegekindern mit Migrationshintergrund** nach Regionen, so liegt dieser Wert erwartungsgemäß in den kreisfreien Städten des Rheinlands mit fast 16% höher als in den Kreisjugendamtsbezirken mit nicht ganz 12%. Für die kreisangehörigen Jugendämter liegt dieser Wert bei etwa 14%.

¹⁸ Die Referenzgröße basiert auf Resultaten des Mikrozensus 2008. Die Ergebnisse des Mikrozensus können zur Einordnung der Inanspruchnahmezahlen von Hilfen zur Erziehung durch Familien mit einem Migrationshintergrund herangezogen werden. (vgl. auch Pothmann, J./Wilk, A./Fendrich, S.: HzE Bericht 2011 (Datenbasis 2009), Dortmund 2011, Kap. 3.1).

Abbildung 2: Verteilung des Anteils der Pflegekinder mit einem Migrationshintergrund an allen Pflegekindern für die Jugendämter im Rheinland am 31.12.2010 (in %)*



* Migrationshintergrund sollte in diesem Fall bedeuten, dass die Eltern oder ein Elternteil eine ausländische Herkunft haben. Allerdings zeigen die Ergebnisse, dass es Jugendämter gab, die die Kriterien für einen Migrationshintergrund weiter gefasst haben (siehe hierzu auch die methodischen Hinweise).

Berechnungsgrundlage sind die Ergebnisse von 80 Jugendämtern.

Quelle: Befragung der Jugendämter im Rheinland durch das Landesjugendamt

Unterscheidet man die Ergebnisse der einzelnen Jugendämter, so ist zu konstatieren, dass in knapp einem Viertel der Kommunen der Anteil der Pflegekinder mit einem Migrationshintergrund zwischen 5% und 10% liegt. In 11% der Jugendämter liegt er sogar unter 5%, gleichwohl in mehr als 27% der Jugendämter sogar 20% und mehr der Pflegekinder einen Migrationshintergrund aufweisen (vgl. Abbildung 2).



Vergleich zwischen 2007 und 2010

Die Ergebnisse deuten auf eine Zunahme bei Pflegekindern mit einem Migrationshintergrund in der Vollzeitpflege hin. Insgesamt ist für das Rheinland von einer Zunahme um 3 Prozentpunkte auszugehen. Der Anteil der Kommunen mit einem Anteil von 20% und mehr Pflegekindern mit Migrationshintergrund ist von 17% auf 27% der teilnehmenden Kommunen gestiegen.

Eine Zunahme zeigt sich auch bei den verschiedenen Jugendamtstypen. Der Anteil von Pflegekindern mit Migrationshintergrund liegt 2010 in den kreisfreien Städten des Rheinlands bei 16% (2007: 14%), in den Kreisjugendamtsbezirken bei 12% (2007: 10%) und für die kreisangehörigen Jugendämter bei etwa 14% (2007: 12%).

Methodische Hinweise: Im Rahmen der Jugendamtsbefragung sollte über das Merkmal Staatsangehörigkeit die Zahl der Pflegekinder mit einem Migrationshintergrund, also die mit einer nichtdeutschen Herkunft, erfasst werden. Eine weitere Differenzierung nach Nationen wurde nicht vorgenommen.

4.1.5 Kinder oder Jugendliche mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung

Das Engagement und die Bemühungen, Kinder und Jugendliche mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung in Pflegefamilien unterzubringen, sind unverändert hoch. Die Umsetzung in der Praxis gestaltet sich jedoch nach wie vor schwierig.

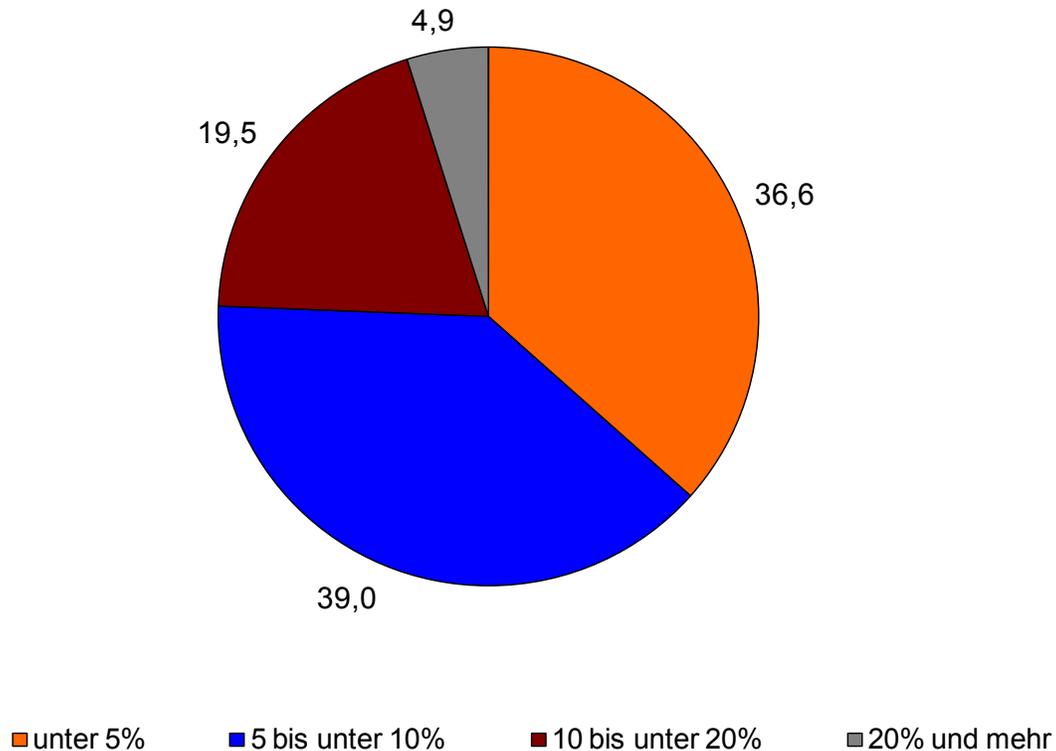
Für das Rheinland ist die Anzahl der Kinder und Jugendlichen mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung in Pflegefamilien mit insgesamt 559 Fällen (Angabe von 82 Jugendämtern) Ende 2010 vergleichsweise niedrig. Für die 82 an der Erhebung teilnehmenden Jugendämter wird ein Anteil von 6% Pflegekindern mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung ausgewiesen. Das ist ein Prozentpunkt mehr als bei der Erhebung für das Jahr 2007. Es bleibt abzuwarten, inwieweit die „Große Lösung“¹⁹ – mit der voraussichtlich in den nächsten Jahren die Eingliederungshilfen neu geordnet werden – hier Veränderungen auslösen wird.

Ein Blick auf die Ergebnisse der einzelnen Jugendämter zeigt folgendes Bild: In knapp 37% der Kommunen liegt der Anteil der Pflegekinder mit Behinderung bei unter 5%. Für weitere 39% liegt diese Quote zwischen 5% und 10% sowie für knapp 20% der Jugendämter zwischen 10% und 20%. Quantitativ weit weniger relevant (4,9%) sind Städte mit einem höheren Anteil von 20% und mehr (vgl. Abbildung 3). Allerdings ist bei letztgenannten Kommunen zu berücksichtigen, dass sich die hohen Prozentangaben aus der

¹⁹ Die so genannte Große Lösung bezieht sich auf die Neugliederung der Eingliederungshilfen. Damit ist hier die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für die Kinder und Jugendlichen mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung gemeint.

Relation absolut geringer Fallzahlen zur Vollzeitpflege und der der Anzahl von Pflegekindern mit einer Behinderung ergeben können.

Abbildung 3: Verteilung des Anteils der Pflegekinder mit einer Behinderung an allen Pflegekindern für die Jugendämter im Rheinland am 31.12.2010 (in %)*



* Junge Menschen mit körperlichen und geistigen Handicaps. Nicht erfasst werden Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen gem. § 35a SGB VIII.

Berechnungsgrundlage sind die Ergebnisse von 82 Jugendämtern.

Quelle: Befragung der Jugendämter im Rheinland durch das Landesjugendamt

Im Durchschnitt sind pro Jugendamtsbezirk etwas mehr als **6% aller Pflegekinder Kinder oder Jugendliche mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung**. Je nach Kommune schwankt dieser Wert allerdings zwischen 0% bei immerhin 8 Jugendämtern sowie 20% und mehr in 4 Jugendamtsbezirken. Letztgenannte Gruppe entspricht einem Anteil von knapp 5% der Jugendämter im Rheinland (vgl. Abbildung 3).

Angesichts der fallzahlenmäßig geringen Bedeutung von Vollzeitpflegehilfen für Kinder und Jugendliche mit körperlichen und geistigen Behinderungen im Rahmen des örtlichen Pflegekinderwesens stellt sich die Frage, ob mehr Kinder und Jugendliche mit Behinderung in Pflegefamilien aufwachsen könnten. Dabei wäre vor dem Hintergrund der Inklusionsdebatte zu klären, welche organisatorischen und fachlichen Anforderungen mit der Betreuung von Pflegefamilien mit Pflegekindern mit Behinderung einhergehen und vor allem, inwiefern Pflegekinderdienste diesen gerecht werden können.



Vergleich zwischen 2007 und 2010

Im Durchschnitt ist der Anteil der Pflegekinder mit Behinderungen zwischen 2007 und 2010 um 1 Prozentpunkt von 5% auf 6% gestiegen. Beim Anteil der Pflegekinder mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung ist der Anteil der Jugendämter mit einem Anteil von weniger als 5% von 43% auf 37% zurückgegangen. Gestiegen ist hingegen der Anteil der Jugendämter mit höheren Quoten bei Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung in Pflegefamilien. So hatten 2007 z.B. noch 36% der Jugendämter einen Anteil von 5% bis 10% an Pflegekindern mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung, 2010 sind es hingegen 39%.

Methodische Hinweise: Nicht näher berücksichtigt werden in diesem Kontext bei Pflegefamilien aufwachsende junge Menschen mit einer seelischen Behinderung und in einer entsprechenden Maßnahme gem. § 35a SGB VIII. Ferner sind hier nur Fälle im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe, nicht aber etwa der Sozialhilfe dokumentiert. Die generelle Zuordnung (Fallzuständigkeit, Kostenzuständigkeit) von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung zur Jugendhilfe oder zur Sozialhilfe wird nicht nur im Rheinland, sondern auch auf Bundesebene diskutiert, und zwar nicht nur begrenzt auf die Unterbringung im Rahmen von Pflegefamilien.

4.2 Pflegefamilien

4.2.1 Gesamtzahl und -bedarf sowie Zahl der Pflegekinder pro Pflegefamilie

Nach den Ergebnissen der befragten Jugendämter liegt die Gesamtzahl der **Pflegefamilien** in diesen Kommunen bei **6.541**. Diese Angabe schließt die Familiäre Bereitschaftsbetreuung mit ein. Allein im Bereich der Vollzeitpflegehilfe gem. § 33 SGB VIII werden in den teilnehmenden Jugendämtern **6.184** Pflegefamilien gezählt.

Rein rechnerisch kann ein Bezug zwischen der Anzahl der Pflegekinder und der Anzahl der Pflegefamilien hergestellt werden. Laut den Ergebnissen der Jugendamtsbefragung lebten im Rheinland Ende 2010 statistisch gesehen im Durchschnitt der teilnehmenden Jugendämter **1,2 Pflegekinder bei einer Pflegefamilie**. Die vorliegenden Zahlen lassen aber keine Aussage über die genaue Verteilung zu. Allerdings dürfte es angesichts dieses Mittelwertes die Regel sein, dass pro Pflegefamilie ein Pflegekind betreut wird. Das LVR-Landesjugendamt empfiehlt, in der Regel nicht mehr als 2 Pflegekinder neben möglichen leiblichen Kindern und Jugendlichen zu vermitteln. Dieser Wert wird im Mittel mit 2,5 lediglich in einem Jugendamtsbezirk überschritten.



Vergleich zwischen 2007 und 2010

Die Zahl der Pflegefamilien ist in den letzten Jahren um knapp 13% gestiegen. Gleichzeitig ist in der Bevölkerung für Nordrhein-Westfalen insgesamt die Zahl der Familien mit Kindern und Jugendlichen zwischen 2007 und 2009 laut bei IT-NRW (www.it.nrw.de) veröffentlichten Angaben des Mikrozensus zurückgegangen (-3%).

Die Anzahl der Pflegekinder pro Pflegefamilie ist im statistischen Mittel von 1,3 auf 1,2 zurückgegangen. Dieser Rückgang sollte allerdings nicht überbewertet werden und steht eher für eine Konsolidierung des Verhältnisses von Pflegefamilien und Pflegekindern, zumal die Differenz der beiden Quote sehr gering ausfällt.

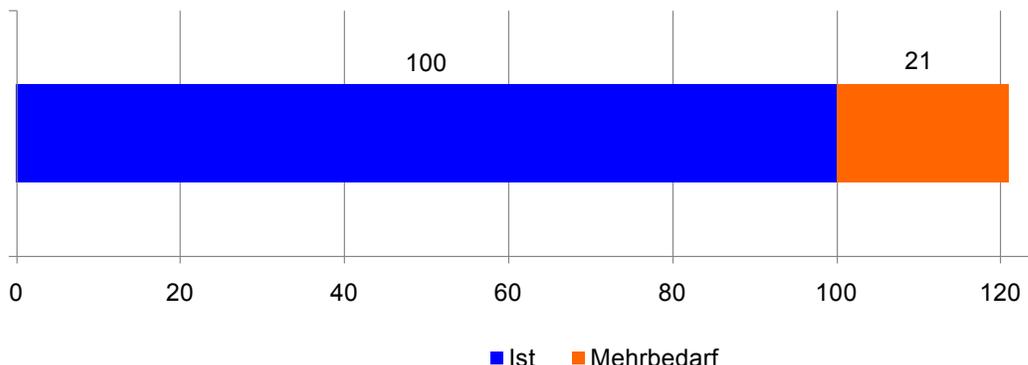
Im Vergleich zu ersten Erfassung sind Ende 2010 die Jugendämter im Rheinland nach einem zusätzlichen Bedarf an Pflegefamilien gefragt worden. Geantwortet haben hierauf für die Vollzeitpflegehilfe gem. § 33 SGB VIII – also ohne die Familiäre Bereitschaftsbetreuung – 53 Jugendämter. Bezogen auf diese 53 Jugendämter werden rund 3.900 Pflegefamilien für Hilfen gem. § 33 SGB VIII gezählt. Mitgeteilt wird von diesen 53 befragten Jugendämtern allerdings trotz der Zunahme der Pflegefamilien in den letzten Jahren ein weiterer Bedarf von zusätzlich rund 800 Pflegefamilien.



Fehlbedarf

Die Zahl der Pflegefamilien ist nach dieser Rechnung somit um etwas mehr als 20% zu niedrig (vgl. Abbildung 4; Tabelle 3).

Abbildung 4: Bestand und Mehrbedarf an Pflegefamilien für die Vollzeitpflegehilfe gem. § 33 SGB VIII (ohne FBB) im Rheinland am 31.12.2010 (Angaben in Indexpunkten)*



* Berechnungsgrundlage sind die Angaben von 53 Jugendämtern. Der erfasste Bestand am 31.12.2010 ist gleich 100 Indexpunkte gesetzt worden. Die 21 Indexpunkte stellen den Mehrbedarf dar.

Quelle: Befragung der Jugendämter im Rheinland durch das Landesjugendamt

Die Zahl der zur Verfügung stehenden Pflegefamilien ist auf der Basis von Ergebnissen des Jahres 2010 um etwas mehr als 20% zu niedrig.

Methodische Hinweise: Die Jugendämter wurden im Rahmen der Erhebung nach der Anzahl der Pflegefamilien zum Stichtag 31.12.2010 gefragt, in denen Pflegekinder zum angegebenen Stichtag fallführend betreut wurden. Nicht berücksichtigt werden sollten „Pflegeeltern“, bei denen zum Zeitpunkt der Erfassung keine Pflegekinder gelebt haben bzw. Pflegekinder betreut wurden. Es ist allerdings nicht auszuschließen, dass zum Erhebungsstichtag 2010 nicht in allen gemeldeten Pflegefamilien auch ein Pflegekind gelebt hat. So übersteigt in einem Jugendamt die Zahl der gemeldeten Pflegeeltern die der Pflegekinder um einen Fall.

Diese Angaben zur Zahl der Pflegekinder sind nur bedingt aussagefähig bezogen auf die Familiengröße. Es sind keine Angaben zu möglichen – neben den Pflegekindern – ebenfalls in diesen Familien lebenden Kindern und Jugendlichen erhoben worden. Ferner können auf der Grundlage der bei den Jugendämtern erhobenen Daten keine Geschwisterkonstellationen bzw. -unterbringungen abgebildet werden.

Die Angaben zum Bedarf an weiteren Pflegefamilien basieren auf Einschätzungen und Bewertungen der befragten Jugendämter. Es wurden keine Vorgaben gemacht, nach welchen Kriterien der Bedarf an weiteren Pflegefamilien abgeschätzt werden sollte.

4.2.2 Bestand und Bedarf an Pflegefamilien mit Migrationshintergrund²⁰

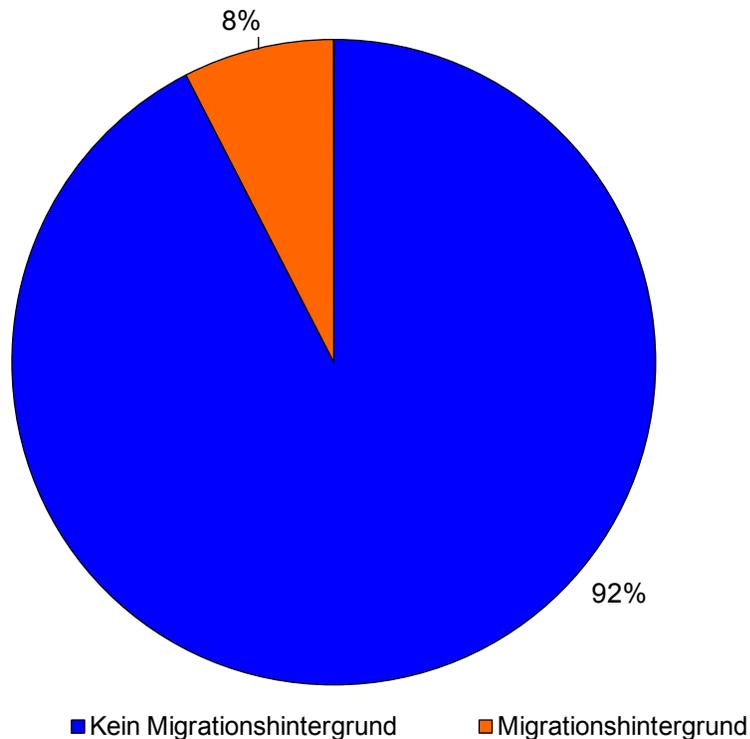
Die Befragung der Jugendämter im Rheinland zum Ende des Jahres 2010 hat gezeigt, dass junge Menschen mit einem Migrationshintergrund unterrepräsentiert sind. Blickt man auf die Pflegefamilien mit einem Migrationshintergrund, so ist deren Anteil noch niedriger als der Anteil der Pflegekinder mit einem Migrationshintergrund. Lediglich **bei knapp 8% der Pflegefamilien hat mindestens ein Elternteil eine andere Staatsangehörigkeit als die deutsche** (vgl. Abbildung 5). Möglicherweise ist dieser geringe Wert mit einer der Gründe dafür, warum der Anteil der Pflegekinder mit einem Migrationshintergrund so gering ist.

Gleichwohl hat sich – wenn auch von einem geringen Niveau ausgehend – der Anteil der Pflegefamilien mit einem Migrationshintergrund von ca. 4% auf nicht ganz 8% in etwa verdoppelt. Die trotz Steigerung immer noch quantitativ geringe Bedeutung von Pflegeeltern mit einem Migrationshintergrund wird noch offensichtlicher, wenn man auf die Ergebnisse der einzelnen Jugendämter blickt. So werden beispielsweise in 14 Jugendämtern des Rheinlandes keine Familien mit einem Migrationshintergrund gezählt.²¹ In den drei Jugendämtern mit dem höchsten Anteil an Pflegefamilien mit einem Migrationshintergrund werden Quoten von 16% bis 19% erreicht.

²⁰ Migrationshintergrund sollte in diesem Fall bedeuten, dass die Eltern oder ein Elternteil eine andere Staatsangehörigkeit haben als Deutsch. Allerdings zeigen die Ergebnisse, dass Jugendämter vielfach die Kriterien für einen Migrationshintergrund weiter bzw. anders gefasst haben. Gleichwohl sind auf der Grundlage dieser Ergebnisse zumindest Tendenzaussagen möglich.

²¹ Ein Migrationshintergrund der Pflegeeltern trifft in diesem Kontext dann zu, wenn mindestens ein Elternteil von ausländischer Herkunft ist.

Abbildung 5: Verteilung der Pflegefamilien im Rheinland mit und ohne Migrationshintergrund am 31.12.2010 (in %)*



* Berechnungsgrundlage sind 6.173 Pflegefamilien. Nicht alle Jugendämter haben hierzu Angaben gemacht. Es liegen die Daten von 75 Jugendämtern vor.

Quelle: Befragung der Jugendämter im Rheinland durch das Landesjugendamt

Die Vermutung, dass ein geringer Anteil von Pflegeeltern mit einem Migrationshintergrund nicht folgenlos für die Möglichkeiten der Unterbringung von jungen Menschen mit einem Migrationshintergrund in Pflegefamilien ist, bestätigt sich über die Ergebnisse der Jugendamtsbefragung. In Kommunen mit einem höheren Anteil von Pflegeeltern mit einem Migrationshintergrund sind von der Tendenz her auch mehr junge Menschen mit einem Migrationshintergrund untergebracht.

Wenn also im Bedarfsfall junge Menschen mit einem Migrationshintergrund die gleiche Chance auf Unterbringung in einer Pflegefamilie bekommen sollen wie Kinder und Jugendliche ohne einen Migrationshintergrund, so wäre es vielerorts dringend notwendig, den Anteil an Pflegeeltern mit einem Migrationshintergrund zu erhöhen. Dies gilt umso mehr, als dass Praxisberichten zufolge der Bedarf an solchen Pflegefamilien bei weitem nicht gedeckt ist. Eine zusätzliche Akquise dieser Pflegeeltern ist generell relevant für das Funktionieren örtlicher Systeme des Pflegekinderwesens. So wird aus der Praxis von der hohen Auslastung dieser Pflegefamilien berichtet, so dass es vermehrt erforderlich wird, geeignete Pflegeeltern aus Bevölkerungsgruppen zu gewinnen, die bislang in dieser Hinsicht nicht so im Fokus gestanden haben. Die Ergebnisse legen die Vermu-

tung nahe, dass die Bemühungen in den Kommunen zur Akquirierung zusätzlicher Pflegefamilien auch mit Migrationshintergrund verstärkt worden sind.



Vergleich zwischen 2007 und 2010

Der Anteil der Pflegefamilien mit einem Migrationshintergrund (mindestens ein Elternteil hat eine andere Staatsangehörigkeit als die deutsche) hat sich von 2007 ca. 4% auf nicht ganz 8% im Jahre 2010 in etwa verdoppelt.

Neu im Gegensatz zur Erhebung zum 31.12.2007 ist bei der Erfassung 2010 die Frage nach dem geschätzten Bedarf von Pflegefamilien mit und ohne Migrationshintergrund. Hierüber zeigt sich, dass trotz der Zunahme bei den Pflegefamilien mit einem Migrationshintergrund ein beträchtlicher Mehrbedarf besteht. Zu der Frage nach dem Bedarf an Pflegefamilien haben 42 Jugendämter Angaben nach dem Migrationshintergrund dieser Familien gemacht. In diesen 42 Jugendämtern haben 7% der erfassten Pflegefamilien einen Migrationshintergrund – eine Verteilung also, die der des Rheinlandes entspricht.

Von diesen 42 Jugendämtern wird angegeben, dass rund 540 Pflegefamilien fehlen, davon 440 mit sowie 100 ohne einen Migrationshintergrund (vgl. Tabelle 2). Auf der Grundlage dieser Berechnungen kann davon ausgegangen werden, dass die Zahl der Pflegefamilien um 19% höher liegen müsste, um bedarfsdeckend zu sein. Bei Familien ohne einen Migrationshintergrund sind dies 17% sowie bei denen mit einem Migrationshintergrund sogar über 50%.²²

²² Die Angaben zu der Anzahl für einen zusätzlichen Bedarf an Pflegefamilien weichen von denen im Kap. 4.2.1 ab. Während die Berechnungen hier auf den Angaben von 42 Jugendämtern basieren, rekurrieren die Auswertungen in Kap. 4.2.1 und 4.2.3 auf den Daten von 53 Jugendämtern. Hingegen korrespondieren die Angaben beider Berechnungen mit Blick auf den prozentualen Mehrbedarf an Pflegefamilien für das Rheinland (vgl. Kap. 4.2.1, Abbildung 4).

Tabelle 2: Bestand und geschätzter Bedarf bei der Anzahl der Pflegefamilien im Rheinland am 31.12.2010* (bezogen auf Angaben von 42 Jugendämtern)

Anzahl der Pflegefamilien ...	Bestand Anzahl (absolut)	Mehrbedarf Anzahl (absolut)	Zusammen Anzahl (absolut)	Mehrbedarf in %*
insgesamt	2.793	542	3.335	19
ohne Migrationshintergrund	2.607	442	3.049	17
mit Migrationshintergrund	186	100	286	54

* Beim Mehrbedarf wird die Anzahl der angegebenen zusätzlichen Pflegefamilien ins Verhältnis zur Anzahl der Ende 2010 vorhandenen Pflegefamilien gesetzt.

Quelle: Befragung der Jugendämter im Rheinland durch das Landesjugendamt

Methodische Hinweise: Im Rahmen der Jugendamtsbefragung wurde die Zahl der Pflegefamilien mit einem Migrationshintergrund erfasst. Unter Migrationshintergrund wird dabei verstanden, dass ein Elternteil oder beide Elternteile eine andere Staatsangehörigkeit haben als die deutsche. Die von den Kommunen gemeldeten Daten zeigen jedoch, dass die Jugendämter vielfach andere Kriterien für einen Migrationshintergrund der Pflegeeltern zugrunde gelegt haben. Angesichts dessen muss an dieser Stelle von einer Einschränkung der Datenqualität ausgegangen werden.

Die Angaben zum Mehrbedarf bei den Pflegefamilien können insofern als repräsentativ für das Rheinland betrachtet werden, als dass die Verteilung der Pflegefamilien nach dem Migrationshintergrund für die Jugendämter mit Angaben zum Bedarf (n = 42) mit dem Ergebnis aller Auskunft gebenden Jugendämter (n = 75) übereinstimmt. Den Jugendämtern wurden die Kriterien für eine Bedarfsschätzung nicht vorgegeben.

4.2.3 Bestand und Bedarf an Pflegefamilien nach Hilfeformen

Ende 2010 sind bei den Jugendämtern im Rheinland Angaben zu den Pflegefamilien nicht nur nach einem Migrationshintergrund der Pflegeeltern abgefragt worden, sondern auch nach den Hilfeformen im Rahmen der Vollzeitpflege. Unterschieden wurde dabei die allgemeine Vollzeitpflege (§ 33 Satz 1 SGB VIII) von der Sonderpflege/Erziehungsstellen (§ 33 Satz 2 SGB VIII).²³

Von den bei 79 Jugendämtern erfassten 6.184 Pflegefamilien werden 91% im Rahmen der allgemeinen Vollzeitpflege sowie 9% im Bereich der Sonderpflege eingesetzt (vgl. Tabelle 3).

Von den 79 Jugendämtern haben 53 nicht nur Angaben zu den bestehenden Pflegefamilien, sondern auch zu den darüber hinaus benötigten gemacht. Auch in diesen Ju-

²³ Im Rheinland versteht man unter Sonderpflege/Erziehungsstellen Angebote gem. § 33 Satz 2 SGB VIII (vgl. Konzeption der Trägerkonferenz unter www.lvr.de).

gendämtern liegt das Verhältnis von allgemeiner Vollzeitpflege zur Sonderpflege bei 91% zu 9% (vgl. Tabelle 3). Es wird aber deutlich, dass vor allem für Fälle mit einem erhöhten erzieherischen Bedarf weitere zusätzliche Pflegefamilien benötigt werden.

Tabelle 3: Bestand und geschätzter Bedarf bei der Anzahl der Pflegefamilien nach Hilfeform im Rahmen des § 33 SGB VIII im Rheinland am 31.12.2010*

Anzahl der Pflegefamilien ...	Bestand Anzahl	Mehrbedarf Anzahl	Zusammen Anzahl	Mehrbedarf in %
Insgesamt	3.914	819	4.733	21
für Hilfen gem. § 33 Satz 1 SGB VIII	3.547	463	4.010	13
für Hilfen gem. § 33 Satz 2 SGB VIII	367	356	723	97

* Berechnungsgrundlage sind die Ergebnisse von 53 Jugendämtern.

Quelle: Befragung der Jugendämter im Rheinland durch das Landesjugendamt



Fehlbedarf

Legt man die Angaben der antwortenden Jugendämter zugrunde, so müsste sich für diese Hilfeformen die Zahl der zur Verfügung stehenden Erziehungsstellen in etwa verdoppeln (+97%), um den seitens der Jugendämter abgeschätzten Bedarf zu decken. Für die allgemeine Vollzeitpflege wird ein zusätzlicher Bedarf von 13% an zusätzlichen Pflegefamilien beziffert. Insgesamt zeigt sich auch aufgrund der Schätzungen der Jugendämter zu den fehlenden Pflegefamilien nach Hilfeformen, dass ein Fehlbedarf von rund 20% im Rheinland besteht (vgl. auch Abbildung 4).

4.3 Fallzahlen gegliedert nach Angebotsformen – die vielen Gesichter der Vollzeitpflege –

4.3.1 Vollzeitpflege gem. § 33 Satz 1 SGB VIII

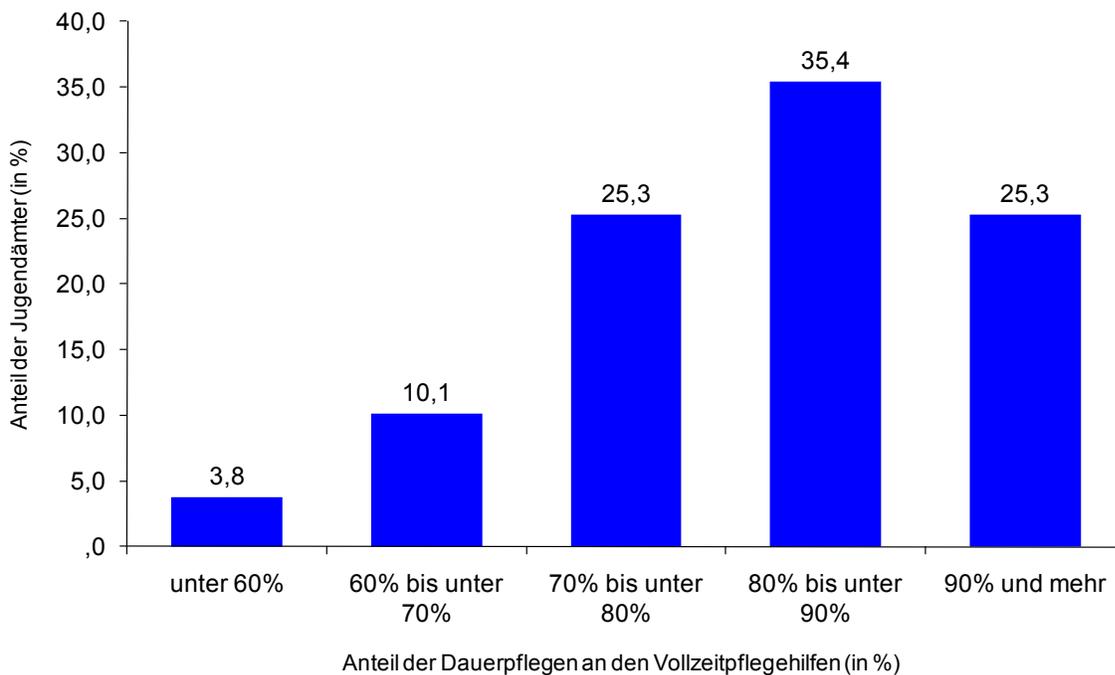
Die Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII ist in der Regel eine auf Dauer angelegte Unterbringungsform. Hiervon spricht man im Allgemeinen bei einem Verbleib in der Pflegefamilie von länger als 2 Jahren.²⁴

²⁴ Vgl. LVR-Landesjugendamt (Hrsg.): Arbeitshilfe zur Umsetzung des § 86 Absatz 6 SGB VIII. Verfahren und Zuständigkeiten bei Aufenthalt von Minderjährigen bei Pflegepersonen, Köln 2008 (www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/arbeitshilfen/dokumente_94/hilfen_zur_erziehung_1/beratungsangebote_der_erziehungshilfe/pflegekinderdienst/arbeitshilfepflegepers_minderjpar86sgb8.pdf).

Etwa drei von vier aller von den Jugendämtern angegebenen Vollzeitpflegehilfen können hier zugeordnet werden. Insgesamt erfasst die Befragung Ende 2010 bei 79 Jugendämtern 6.090 auf Dauer angelegte Vollzeitpflegehilfen gem. § 33 Satz 1 SGB VIII, aber lediglich 412 Hilfen mit einer zeitlichen Befristung im Sinne einer anvisierten Rückkehr des jungen Menschen zu den leiblichen Eltern.

Bleibt man einmal bei den auf Dauer angelegten Vollzeitpflegehilfen, so liegt in nicht einmal 4% der Auskunft gebenden Jugendämter der Anteil dieser Hilfeform an allen Pflegeverhältnissen bei unter 60%, in weiteren 10% der Jugendämter zwischen 60% und 70%. In jeder vierten Kommune macht diese Hilfeform zwischen 70% und 80%, in mehr als jedem dritten Jugendamtsbezirk sogar zwischen 80% und 90% aller Hilfen aus. Bei über 90% liegt der Anteil der auf Dauer angelegten Vollzeitpflegen für 25% der Jugendämter (vgl. Abbildung 6).

Abbildung 6: Verteilung des Anteils der auf Dauer angelegten Vollzeitpflegehilfen an allen Hilfen gem. § 33 SGB VIII für die Jugendämter im Rheinland am 31.12.2010 (in %)*



* Berechnungsgrundlage sind die Ergebnisse von 79 Jugendämtern.

Quelle: Befragung der Jugendämter im Rheinland durch das Landesjugendamt



Vergleich zwischen 2007 und 2010

Die Ergebnisse der beiden Befragungen deuten darauf hin, dass es Verschiebungen in den Jugendämtern hinsichtlich der Bedeutung unbefristeter Unterbringungen gegeben hat. Die Zahl der Jugendämter mit einem geringen Anteil an auf Dauer angelegten Vollzeitpflegehilfen (weniger als 60%) ist von knapp 17% in 2007 auf rund 4% in 2010 deutlich zurückgegangen (-13 Prozentpunkte). Ebenso ist der Anteil der Jugendämter, die einen Anteil von 90% und mehr an Dauerpflegen aufweisen, von knapp 36% auf rund 25% um etwa 11 Prozentpunkte zurückgegangen. Hingegen ist die Zahl der Jugendämter mit 70% bis unter 90% auf Dauer angelegte Vollzeitpflegehilfen jeweils gestiegen.

Diese Entwicklungen bestätigen, dass die Unterbringung in einer Pflegefamilie in der Regel immer noch eine langfristige Bleibeperspektive für die Kinder und Jugendlichen bedeutet. Gleichzeitig lassen die Ergebnisse aber auch eine Ausdifferenzierung der Hilfeformen sowie der Hilfeplanung im Bereich der Vollzeitpflege und eine intensivere Elternarbeit vermuten.

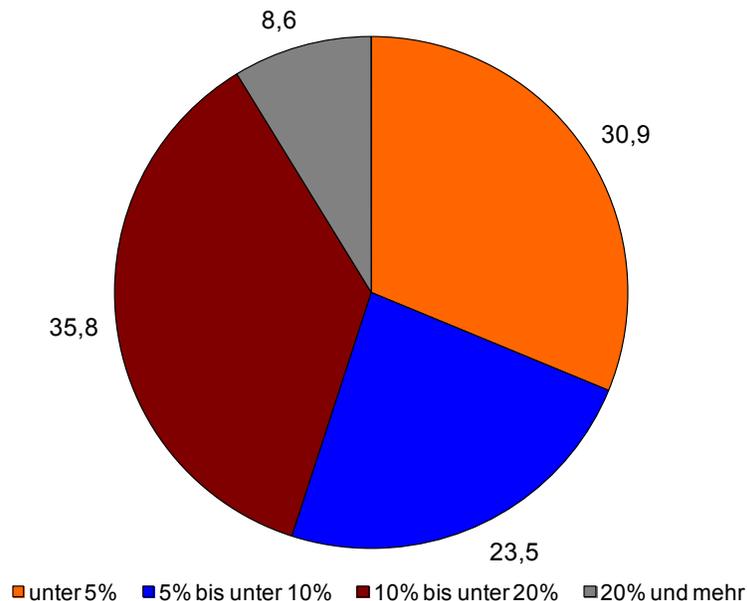
Methodische Hinweise: Erfasst wurden hier Vollzeitpflegehilfen gem. § 33 Satz 1 SGB VIII. Gefragt wurden die Jugendämter dabei nach einer Differenzierung von vornherein zeitlich befristeten Unterbringungen mit der Option zur Rückkehr zu den leiblichen Eltern und auf Dauer angelegten Pflegeverhältnissen.

4.3.2 Vollzeitpflege gem. § 33 Satz 2 SGB VIII

Nach § 33 Satz 2 SGB VIII sind für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche geeignete Formen der Vollzeitpflege zu schaffen und auszubauen. Die Betreuung dieser Kinder und Jugendlichen erfolgt im Rheinland insbesondere in so genannten Erziehungsstellen. Der Anteil der **Unterbringungen in solchen Sonderpflegen/Erziehungsstellen liegt Ende 2010 bei rund 8%**. In Relation zu dem ermittelten Bedarf an Erziehungsstellen nach § 33 Satz 2 SGB VIII ist zu vermuten, dass dieser Anteil noch höher ausfallen könnte, wenn die entsprechenden Pflegefamilien zur Verfügung stünden.

Dieses Ergebnis verdeckt allerdings zum Teil erhebliche regionale Unterschiede zwischen den Jugendamtsbezirken. So liegt der Anteil der Erziehungsstellen an allen Hilfen gem. § 33 SGB VIII in knapp 31% der Jugendämter bei weniger als 5%. In fast jeder vierten Kommune liegt diese Quote zwischen 5% und unter 10% sowie in nahezu 36% der Jugendämter bei 10% bis unter 20% und nicht ganz 9% der Jugendämter bei 20% und mehr (vgl. Abbildung 7).

Abbildung 7: Verteilung des Anteils der Hilfen zur Erziehung gem. § 33 Satz 2 SGB VIII an allen Vollzeitpflegen für die Jugendämter im Rheinland am 31.12.2010 (in %)*



* Berechnungsgrundlage sind die Ergebnisse von 80 Jugendämtern.

Quelle: Befragung der Jugendämter im Rheinland durch das Landesjugendamt



Vergleich zwischen 2007 und 2010

Der Anteil der Unterbringungen in Erziehungsstellen ist zwischen 2007 und 2010 um 3 Prozentpunkte auf 8% gestiegen.

Damit einher geht eine deutliche Verschiebung der prozentualen Anteile der Unterbringungen von Kindern und Jugendlichen nach § 33 Satz 2 SGB VIII. Während 2007 noch 51% der Jugendämter einen Anteil von unter 5% bei Erziehungsstellen hatten, waren es 2010 noch 31%. In etwa gleich geblieben ist die Quote der Jugendämter mit einem Anteil von 5% bis unter 10% (jeweils 24%). Demgegenüber gestiegen ist der Anteil der Kommunen mit einem Anteil von 10% bis unter 20%, und zwar von 17% auf 36%. Ein leichter Anstieg von ca. 7% auf etwa 9% ist zu vermerken bei Jugendämtern, die 20% und mehr Hilfen nach § 33 Satz 2 SGB VIII haben.

Methodische Hinweise: Für die Befragung der Jugendämter sollten hier alle Fälle nach § 33 Satz 2 SGB VIII angegeben werden. Im Bereich des § 33 SGB VIII werden teilweise die Bezeichnungen bzw. Definitionen bundesweit unterschiedlich verwendet. Im Rheinland werden die Begriffe Sonderpflege und Erziehungsstellen angewendet. Nicht berücksichtigt werden in diesem Zusammenhang Pflegekinder mit einer seelischen Behinderung, die auf der Grundlage des § 35a SGB VIII bei einer Pflegefamilie leben.

4.3.3 Kurzzeitpflegen

Mit den so genannten „Kurzzeitpflegen“ wurde eine Hilfeform der Vollzeitpflege im Rahmen der Jugendamtsbefragung berücksichtigt, die in den meisten Jugendämtern des Rheinlandes nicht zur Anwendung kommt. Gemeint sind damit Unterbringungen in einer anderen Familie, wenn die Betreuung und Versorgung des Kindes auf Grund einer Not-situation ohne erzieherischen Bedarf notwendig ist und eine Regelung nach § 20 SGB VIII (Betreuung im elterlichen Haushalt) nicht möglich ist.

Für das gesamte Rheinland ermittelte die Befragung bei den teilnehmenden Kommunen 274 dieser Hilfen. Von den 78 Jugendämtern, die Angaben zu dieser Frage machen konnten, ist für **55%** davon auszugehen, dass es in ihrem Zuständigkeitsbereich **keine Fälle dieser Art** gibt (vgl. Tabelle 4). Knapp 17% der Kommunen melden 1 oder 2, 6% 3 oder 4 Fälle. Zwischen 5 und 10 Fällen geben immerhin fast 12% der Jugendämter an. Bei 10% der Kommunen werden 10 Fälle und mehr registriert.

Die über die Daten deutlich werdende marginale Bedeutung dieser Unterstützungsform im Spektrum der Vollzeitpflegehilfen gem. § 33 SGB VIII ist trotz einer Zunahme der Fälle zwischen 2007 und 2010 ein Hinweis auf die fachliche Profilierung des Pflegekinderwesens. Kurzzeitpflegen ohne einen erzieherischen Bedarf sollten nicht aus dem Etat der Kinder- und Jugendhilfe finanziert werden. Mitunter werden diese Maßnahmen über die Krankenkassen abgerechnet.²⁵

Tabelle 4: Verteilung der Fallzahlen zu den Kurzzeitpflegen¹ im Rahmen des § 33 SGB VIII ohne erzieherischen Bedarf für die Jugendämter im Rheinland 2010

	Anzahl der Jugendämter	
	Absolut	in %
0 Fälle	43	55,1
1 bis 2 Fälle	13	16,7
3 bis 4 Fälle	5	6,4
5 bis unter 10 Fälle	9	11,5
10 bis unter 20 Fälle	4	5,1
20 Fälle und mehr	4	5,1
Insgesamt	78	100

¹ Die Angaben zur Kurzzeitpflege beziehen sich nicht nur auf den Stichtag zum 31.12.2010, sondern auf das gesamte Erhebungsjahr 2010.

Quelle: Befragung der Jugendämter im Rheinland durch das Landesjugendamt

²⁵ Bei einer Abfrage im Rahmen der Fachgruppe „Qualität im Pflegekinderwesen“ im Oktober 2010 wurde deutlich, dass diese Maßnahme sowohl im Kontext der Vollzeitpflege als auch der Familiären Bereitschaftsbetreuung und der Flexiblen Familienhilfe angeboten und finanziert wird. Nur in geringem Umfang beteiligen sich auch die Krankenkassen.



Vergleich zwischen 2007 und 2010

Die Anzahl der Kurzzeitpflegen hat im Rheinland zwischen 2007 und 2010 deutlich zugenommen. Wurden 2007 von 81 Jugendämtern noch 56 Maßnahmen benannt, so sind es 2010 von 78 Jugendämtern 274 Fälle.

Die Bedeutung der Kurzzeitpflege hat deutlich zugenommen. Häufiger haben Jugendämter 2010 im Vergleich zur Erfassung 2007 auch 10 und mehr Hilfen im Rahmen der Kurzzeitpflege gewährt.

Methodische Hinweise: Kurzzeitpflege bedeutet eine Unterbringung in einer anderen Familie, wenn die Betreuung und Versorgung des Kindes auf Grund einer Notsituation ohne erzieherischen Bedarf notwendig ist und eine Regelung nach § 20 SGB VIII (Betreuung im elterlichen Haushalt) nicht möglich ist. Erhoben wurden die Fallzahlen im Gegensatz zu den anderen Pflegeformen – ebenso wie bei der Familiären Bereitschaftsbetreuung – für das gesamte Jahr 2010.

4.3.4 Familiäre Bereitschaftsbetreuungen (FBB-Maßnahmen)

Im Gegensatz zu anderen Pflegeformen beziehen sich die Angaben zu den Maßnahmen der Familiären Bereitschaftsbetreuung (siehe auch Kurzzeitpflegen in Kap. 4.3.3) nicht auf eine Stichtagserhebung, sondern auf die Erfassung der Fälle während des gesamten Erhebungsjahres 2010. Damit ist eine zuverlässigere Einschätzung zur quantitativen Bedeutung der Familiären Bereitschaftsbetreuung im Kontext der Strukturen für einen funktionierenden Kinderschutz möglich.

Gefragt wurden die Jugendämter nach der **Zahl der Familiären Bereitschaftsbetreuungen** (FBB-Maßnahmen), die gem. § 33 SGB VIII nach einer Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII erfolgten (a). Ferner wurden Angaben zur Dauer (b) sowie zur Zahl der Unterbringungen innerhalb eines Jahres (c) erhoben. An anderer Stelle des Fragebogens waren die Jugendämter aufgefordert, Angaben über Bestand und Bedarf zu den Familien zu machen, die im Rahmen der Familiären Bereitschaftsbetreuung junge Menschen aufnehmen (d).

(a) Fallzahlen

Die Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik weisen für Nordrhein-Westfalen darauf hin, dass trotz zuletzt höherer Fallzahlen im Rahmen der Familiären Bereitschaftsbetreuung bei Kriseninterventionen eine Unterbringung in Familien eher die Ausnahme als die Regel sein dürfte. Für das Jahr 2009 liegt der Anteil der vorläufigen

Schutzmaßnahmen bei Bereitschaftspflegefamilien bei 12%, in stationären Einrichtungen bei 85% sowie in betreuten Wohnformen bei 3%.²⁶

Insgesamt haben 63 Jugendämter bei der Befragung Angaben zu der Familiären Bereitschaftsbetreuung gemacht. **Erfasst wurden hierüber 1.417 Maßnahmen. In keiner der Kommunen hat es 2010 keine Familiäre Bereitschaftsbetreuung gegeben.** In etwa jedem zweiten Jugendamt lag die Zahl der Fälle bei weniger als 10. 12 der 63 Jugendämter haben 10 bis unter 20 sowie 10 der antwortenden Kommunen haben 20 bis unter 40 Fälle für 2010 gezählt. In weiteren 8 Kommunen lag die Zahl der registrierten Fälle zwischen 40 und 100 sowie in 2 Kommunen mehr als 100 Fälle gemeldet wurden (vgl. Tabelle 5).

Diese prozentuale Verteilung der absoluten Fallzahlen lässt keine Rückschlüsse auf die Größe der Kommunen zu.

Tabelle 5: Verteilung der Fallzahlen der Familiären Bereitschaftsbetreuungen (FBB-Maßnahmen) gem. § 33 SGB VIII (nach einer Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII) für die Jugendämter im Rheinland 2010

	Anzahl der Jugendämter	
	Absolut	in %
Bis zu 10 Fälle	31	49,2
10 bis unter 20 Fälle	12	19,0
20 bis unter 40 Fälle	10	15,9
40 bis unter 100 Fälle	8	12,7
100 Fälle und mehr	2	3,2
Insgesamt	63	100,0

Quelle: Befragung der Jugendämter im Rheinland durch das Landesjugendamt

Vergleich zwischen 2007 und 2010

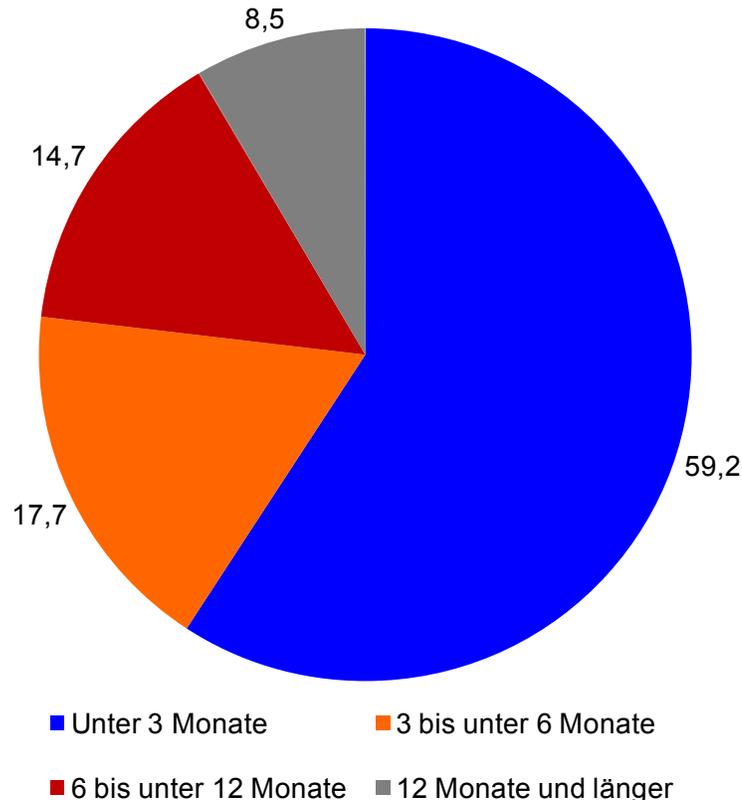
Ein direkter Vergleich der Ergebnisse für das Erhebungsjahr 2010 zum vorangegangenen Erhebungszeitpunkt ist an dieser Stelle nicht möglich, da die Erhebung 2007 als Stichtagserhebung zu einer Untererfassung geführt hat. 2010 erfolgte für die Familiäre Bereitschaftsbetreuung eine Erhebung für das gesamte Jahr (siehe auch methodische Hinweise).

²⁶ Die Zahl der vorläufigen Schutzmaßnahmen hat sich für Nordrhein-Westfalen insgesamt laut den amtlichen Daten zwischen 1995 und 2009 von 5.153 auf zuletzt 9.932 fast verdoppelt. Und auch zwischen 2009 und 2010 hat sich dieser Trend mit einem Fallzahlenvolumen von 10.438 weiter fortgesetzt (+5%). Die Zahl der hierüber erfassten Maßnahmen der Familiären Bereitschaftsbetreuung ist dabei – wenn auch nicht kontinuierlich – landesweit laut Angaben IT.NRW (ehemals Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik) zwischen 2005 und 2009 von 620 auf 1.196 gestiegen (+93%). **Für 2010 hat sich dieser Trend mit einer Zunahme von 242 Fällen innerhalb eines Jahres auf 1.437 Maßnahmen (+20%) weiter fortgesetzt.**

(b) Dauer der Maßnahmen

Wenn Maßnahmen der Familiären Bereitschaftsbetreuung (FBB-Maßnahmen) durchgeführt werden, so sind nach Angaben von 62 Jugendämtern – von einem Jugendamt wurden zwar Fallzahlen zur Familiären Bereitschaftsbetreuung, aber keine zur Verteilung nach den Dauerklassen gemeldet – 59% der Maßnahmen nach spätestens 3 Monaten abgeschlossen (vgl. Abbildung 8). In knapp 18% der Fälle dauern die Unterbringungen zwischen 3 Monaten und einem halben Jahr. Nur unwesentlich geringer ist der Anteil der Maßnahmen zwischen einem halben und einem ganzen Jahr (15%). Länger als 1 Jahr dauert die Familiäre Bereitschaftsbetreuung in 8% bis 9% der von den Jugendämtern gemeldeten Fällen. Allerdings ist bei diesen Ergebnissen für das Rheinland zu beachten, dass im interkommunalen Vergleich die durchschnittliche Verweildauer in der Familiären Bereitschaftsbetreuung erheblichen Schwankungen unterliegen kann.

Abbildung 8: Verteilung FBB-Maßnahmen nach Dauerklassen im Rheinland 2010 (in %)*



* Berechnungsgrundlage sind die Ergebnisse von 62 Jugendämtern.

Quelle: Befragung der Jugendämter im Rheinland durch das Landesjugendamt

Wenn hier Angaben zur Verteilung von Dauerklassen bei Maßnahmen der Familiären Bereitschaftsbetreuung dargestellt werden, so sind damit noch keine Aussagen über den Grund für die Beendigung der Krisenintervention gemacht worden. Das heißt, es können über dieses Datum keine Rückschlüsse auf z.B. die Rückkehr von Kindern und Jugendlichen aus der Familiären Bereitschaftsbetreuung in ihre Herkunftsfamilie ge-

macht werden. So kann nach Ablauf der Maßnahme beispielsweise die Unterbringung im Rahmen einer Vollzeitpflegemaßnahme als Hilfeform auf Dauer erfolgen. Dabei ist es durchaus möglich, fachlich aber nicht unumstritten²⁷, dass die Familiäre Bereitschaftsbetreuung zu einer zeitlich befristeten oder auch auf Dauer angelegten Vollzeitpflegehilfe wird, ohne dass der/die Minderjährige bei einer anderen Pflegefamilie untergebracht wird.

Vergleich zwischen 2007 und 2010

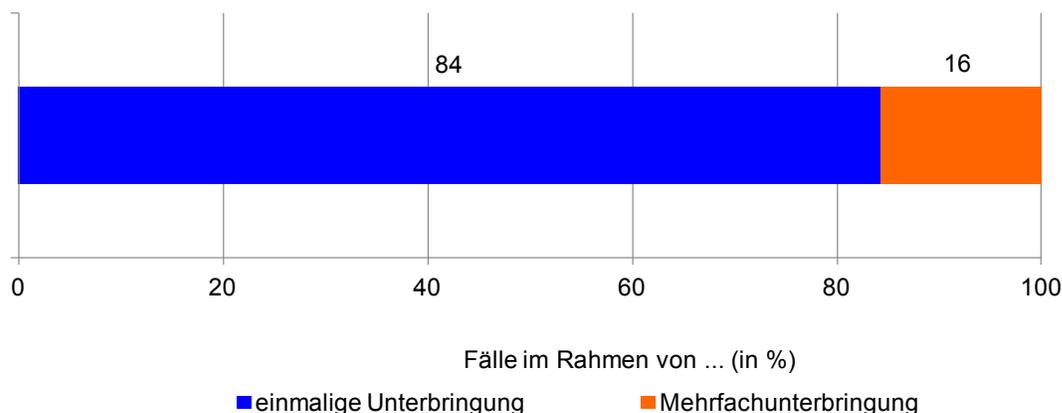
Auf einen Vergleich der Ergebnisse für das Erhebungsjahr 2010 zum vorangegangenen Erhebungszeitpunkt wird an dieser Stelle verzichtet, da die Erhebungen 2007 und 2010 hinsichtlich der Familiären Bereitschaftsbetreuung nicht vergleichbar sind (siehe auch methodische Hinweise).

(c) Mehrfachunterbringungen

Maßnahmen der Familiären Bereitschaftsbetreuung stellen in der Regel nur vorübergehende Unterbringungen im Falle von Krisensituationen dar. Dies zeigt sich bei der Verteilung für die Aufenthaltsdauer. Knapp 60% der Maßnahmen sind nach 3 Monaten beendet.

Für eine Erfassung von Fällen über ein gesamtes Jahr kann dies im Einzelfall bedeuten, dass ein Kind mehrmals im Jahr gezählt wird. Vor diesem Hintergrund sind bei der Erhebung für das Jahr 2010 die Jugendämter nach Mehrfachunterbringungen im Rahmen der Familiären Bereitschaftsbetreuung gefragt worden.

Abbildung 9: Verteilung von Einfach- und Mehrfachunterbringungen im Rahmen der FBB im Rheinland 2010 (in %)*



* Berechnungsgrundlage sind die Angaben von 53 Jugendämtern und die hier erfassten 1.256 FBB-Maßnahmen. Insgesamt werden in diesen Jugendämtern 95 Mehrfachunterbringungen innerhalb des Jahres 2010 angegeben. Aus der Verteilung dieser Fälle nach den Kategorien „2 Unterbringungen in 2010“ sowie „3 und mehr Unterbringungen in 2010“ ist ein Multiplikator ermittelt worden. Im Ergebnis werden somit 197 Fälle als Mehrfachunterbringungen statistisch ausgewiesen.

²⁷ Entsprechend der Rahmenkonzeption „Familiäre Bereitschaftsbetreuung“ des LVR-Landesjugendamtes wird seitens der Familiären Bereitschaftsbetreuung kein auf Dauer angelegtes Bindungsangebot unterbreitet (www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/arbeitshilfen/dokumente_94/hilfen_zur_erziehung_1/beratungsangebote_der_erziehungshilfe/pflegekinderdienst/rahmenkonzeptionfbb_2010.pdf).

Im Ergebnis wird deutlich, dass Mehrfachunterbringungen im Rahmen der Familiären Bereitschaftsbetreuung in den Jugendämtern des Rheinlands innerhalb eines Jahres eher die Ausnahme als die Regel sind. Auf der Grundlage von Angaben aus 53 Jugendämtern zeigt sich, dass etwa 16% der entsprechenden Unterbringungen im Rheinland bei Kindern und Jugendlichen durchgeführt werden, die pro Jahr mindestens noch ein weiteres Mal im gleichen Jahr aus der Herkunftsfamilie herausgenommen werden müssen (vgl. Abbildung 9). Von diesen 16% wiederholter Unterbringungen werden für über 90% zwei Unterbringungen pro Jahr gezählt. Drei und mehr Unterbringungen innerhalb eines Jahres bei Familien der Familiären Bereitschaftsbetreuung sind hingegen nur vereinzelt zu beobachten.²⁸

(d) Familien der Familiären Bereitschaftsbetreuung (FBB-Familien)

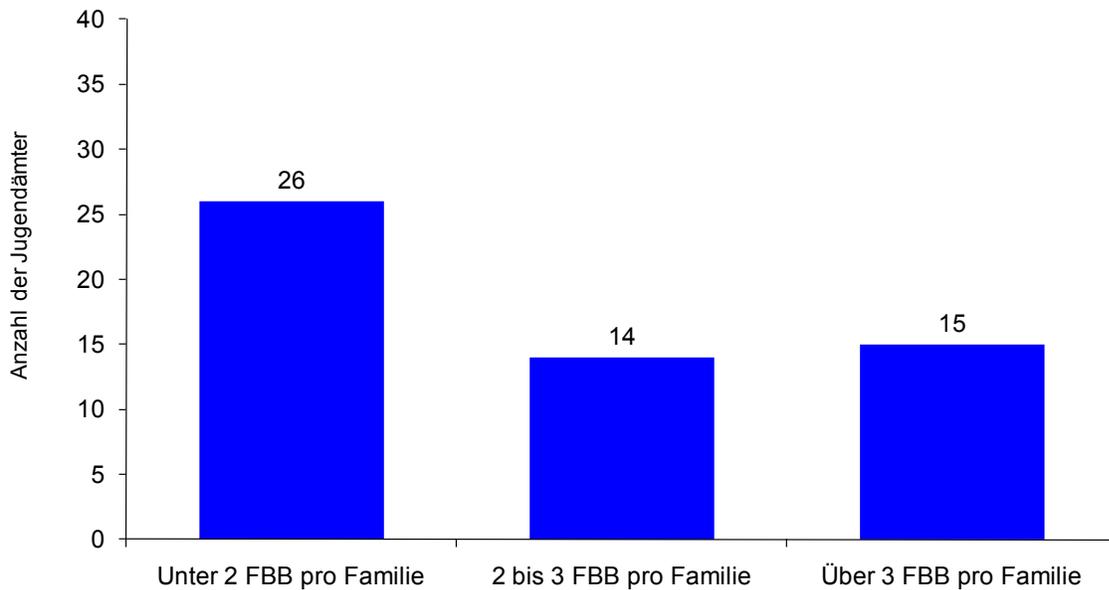
Angaben zu der Anzahl der Familien im Rahmen der Familiären Bereitschaftsbetreuung liegen von 73 Jugendämtern mit 456 Familien vor. Für 58 Jugendämter können Aussagen zum Verhältnis von Maßnahmen der Familiären Bereitschaftsbetreuung und den dafür zur Verfügung stehenden Familien gemacht werden. In diesen Kommunen des Rheinlandes werden zusammen 1.236 Fälle für 431 Familien gezählt. Das entspricht – statistisch betrachtet – 2,9 Unterbringungen pro Familie für das Jahr 2010.²⁹

In einzelnen Jugendämtern schwankt die Quote erheblich und verweist somit auf eine heterogene Praxis für die Familiäre Bereitschaftsbetreuung. So werden in 26 Jugendämtern weniger als 2 Unterbringungen pro Jahr und Familie ausgewiesen (vgl. Abbildung 10). Lediglich in 14 Kommunen liegt die Anzahl der Maßnahmen pro Familie bei 2-3 und damit in der Nähe des für das Rheinland ermittelten Durchschnitts. In weiteren 15 Jugendämtern werden pro Familie mehr als 3 Maßnahmen pro Jahr durchgeführt, in 2 sogar mehr als 20 Maßnahmen im Rahmen der Familiären Bereitschaftsbetreuung.

²⁸ Da in den einzelnen Jugendämtern die jeweiligen Fallzahlen in der Regel zu gering für weitere statistische Auswertungen ausfallen, muss auf weitergehende Analysen verzichtet werden. Mit Blick auf die Jugendamtsergebnisse kann an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass von 18 der 53 Jugendämter Mehrfachunterbringungen 2010 nicht angegeben worden sind.

²⁹ Die durchschnittliche Relation von FBB-Maßnahmen und FBB-Familien lässt keinen Rückschluss auf eine gleichzeitige Belegung oder auf die zeitlichen Abstände zwischen den einzelnen Belegungen zu.

Abbildung 10: Anzahl der FBB-Maßnahmen pro Familie im Rheinland in 2010 (Anzahl)*

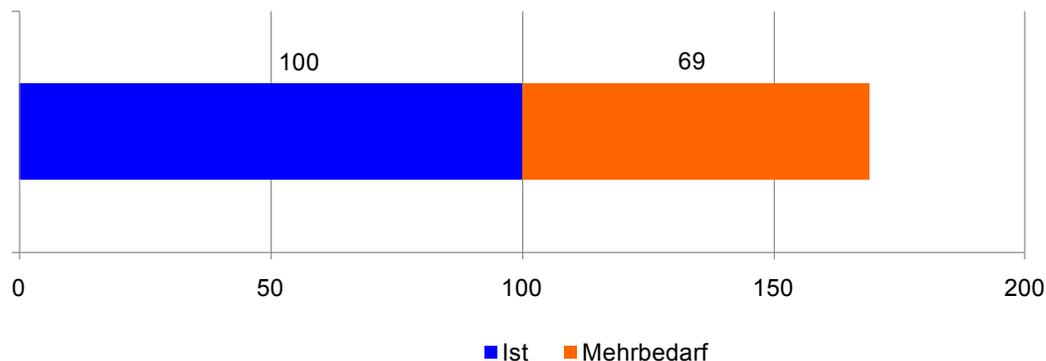


* Berechnungsgrundlage sind die Angaben von 55 Jugendämtern.

Quelle: Befragung der Jugendämter im Rheinland durch das Landesjugendamt

Die mitunter hohen Fallzahlenbelastungen verweisen auf einen Mehrbedarf an Familien für die familiäre Bereitschaftsbetreuung. Dies bestätigen auch die Angaben der Jugendämter zum Bedarf an weiteren Bereitschaftspflegefamilien. Die Zahl der derzeit im Rheinland verfügbaren Familien wird den Angaben der Jugendamtsbefragung zur Folge in keinsten Weise dem bestehenden Bedarf gerecht. Für 51 Jugendämter liegen Angaben zur Anzahl der Familien für die familiäre Bereitschaftsbetreuung und zu einem Mehrbedarf vor. **Hier zeigt sich, dass hinsichtlich des in diesen Jugendämtern erfassten Bestandes an Pflegefamilien knapp 70% mehr Familien für die familiäre Bereitschaftsbetreuung erforderlich sind** (vgl. Abbildung 11).

Abbildung 11: Bestand und Mehrbedarf an Pflegefamilien im Bereich der FBB im Rheinland 2010 (Angaben in Indexpunkten)*



* Berechnungsgrundlage sind die Angaben von 55 Jugendämtern. Die Zahl der erfassten FBB-Familien 2010 ist gleich 100 Indexpunkte gesetzt worden. Die 69 Indexpunkte stellen den Mehrbedarf dar.

Quelle: Befragung der Jugendämter im Rheinland durch das Landesjugendamt

Methodische Hinweise: Bei der durchgeführten Jugendamtsbefragung handelt es sich grundsätzlich um eine Stichtagserhebung. Dies gilt allerdings nicht für die Erfassung der Maßnahmen im Rahmen der Familiären Bereitschaftsbetreuung. Diesbezüglich waren die Jugendämter im Rheinland – anders als noch bei der ersten Erfassung 2007 – dazu aufgefordert, alle im Jahre 2010 abgeschlossenen Maßnahmen zu erheben.

Bei den Angaben zur Dauer der entsprechenden Maßnahmen konnten Angaben von 62 Jugendämtern ausgewertet werden. Diese haben nicht wie noch bei der Erhebung 2007 die durchschnittliche Dauer der Maßnahmen angegeben. Es wurde gefragt, wie viele Hilfen weniger als 3 Monate, zwischen 3 und 6 Monate, zwischen 6 Monaten und 1 Jahr sowie 1 Jahr und länger angedauert haben. Die Erhebung der Angaben zur Dauer ist damit nicht mit der Erfassung der durchschnittlichen Dauer von Maßnahmen der Familiären Bereitschaftsbetreuung aus dem Jahre 2007 vergleichbar.

Die Angaben zum Bedarf nach Familien für die Familiäre Bereitschaftsbetreuung basieren auf Einschätzungen und Bewertungen der befragten Jugendämter. Es wurden keine Vorgaben gemacht, nach welchen Kriterien der Bedarf an weiteren Pflegefamilien abgeschätzt werden sollte.

4.3.5 Verwandtenpflege

Die Verwandtenpflege hat in den letzten 2 bis 3 Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen. Es hat diesbezüglich ein Umdenken eingesetzt und die Jugendämter verfügen zunehmend über mehr Erfahrung mit dieser Hilfeform. Aufgrund des steigenden Bedarfs an Pflegefamilien stellt die Verwandtenpflege eine nicht unerhebliche Ressource dar.³⁰

Differenziert werden kann bei der Verwandtenpflege zwischen

- der formelle Verwandtenpflege als gleichrangige Leistung gem. § 33 SGB VIII im Kanon der Hilfen zur Erziehung
- der halbformellen Verwandtenpflege und
- der informellen Verwandtenpflege.³¹

Auf der Datengrundlage der Ergebnisse der Jugendamtsbefragung liegen Erkenntnisse über die Inanspruchnahme von „formellen Verwandtenpflegen“ mit einem erzieherischen Bedarf (a) sowie von „informellen Verwandtenpflegen“ (ohne einen festgestellten erzieherischen Bedarf) (b).³²

³⁰ Hinzuweisen ist an dieser Stelle auf die Ergebnisse des „Leuchtturmprojektes“ zur Verwandtenpflege (www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/arbeitsshifen/dokumente_94/hilfen_zur_erziehung_1/beratungsangebote_der_erziehungshilfe/pflegekinderdienst/LeuchtturmProjekte.pdf).

³¹ Vgl. zu dieser Unterscheidung auch Blandow, J./Walter, M.: Die Renaissance der Verwandtenpflege? Das Pflegekinderwesen im System erzieherischer Hilfen, in: Th. Rauschenbach, M. Schilling (Hrsg.), Kinder- und Jugendhilfereport 1. Analysen, Befunde und Perspektiven, Münster 2001, S. 117-139.

³² Siehe methodische Hinweise am Ende des Kapitels 4.3.5.

(a) Formelle Verwandtenpflege mit erzieherischem Bedarf

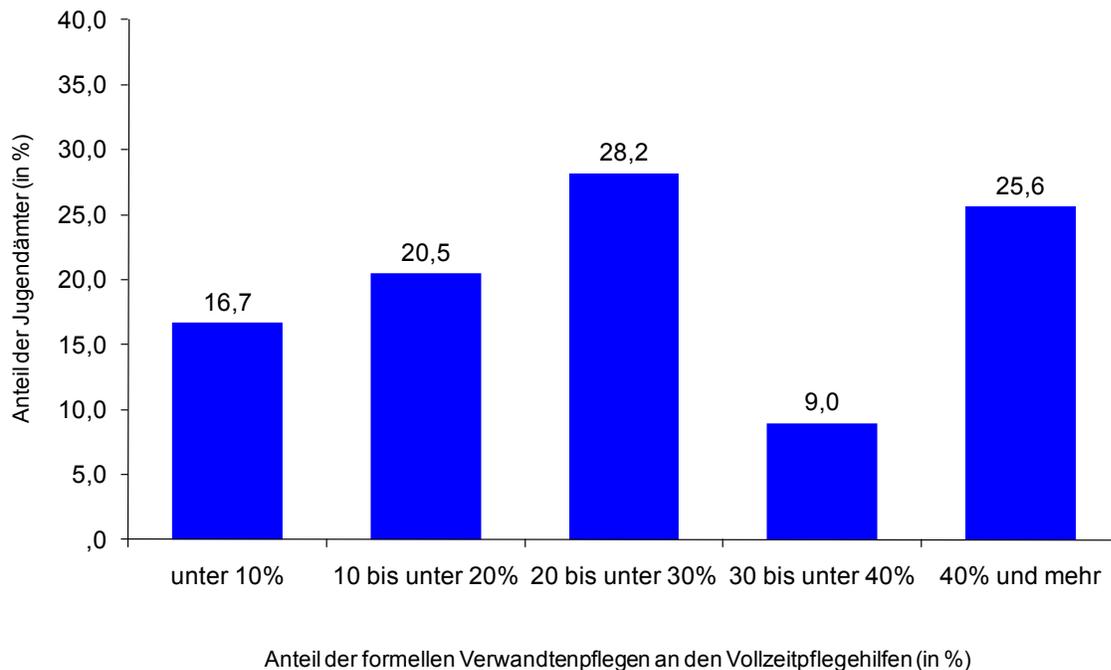
Erfasst wurden im Rahmen der Jugendamtsbefragung die Fallzahlen für die Verwandtenpflege mit und ohne einem erzieherischen Bedarf. Unterschieden werden kann somit zwischen der formellen Verwandtenpflege und einer nicht formellen Verwandtenpflege. Hier wird allerdings nicht weiter differenziert zwischen der halbformellen und der informellen Verwandtenpflege.

Für das gesamte Rheinland gilt, dass etwa 31% der Pflegekinder in Hilfen zur Erziehung gem. § 33 SGB VIII bei Verwandten leben. Sie befinden sich damit in einer so genannten „formellen Verwandtenpflege“. Der über die Jugendamtsbefragung ermittelte Anteil von Verwandtenpflegen an allen Pflegeverhältnissen (mit einem erzieherischen Bedarf) liegt mit 31% etwas höher als der über die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik ausgewiesene Wert für Nordrhein-Westfalen. Zum Stichtag 31.12.2009 wurden knapp 29% der Hilfen gem. § 33 SGB VIII (ohne Sonderpflege) als Verwandtenpflegen erfasst. Diese in der amtlichen Statistik nur etwas geringere Quote weist auf die Zuverlässigkeit der Datengrundlage für die Jugendamtsbefragung hin.³³

Differenziert man dieses Ergebnis nach Jugendämtern, so wird die mitunter unterschiedliche quantitative Bedeutung der Verwandtenpflege in den örtlichen Pflegekinderwesensystemen deutlich. In etwa jedem fünften Jugendamt leben zwischen 10% und 20% der Pflegekinder im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung gem. § 33 SGB VIII bei Verwandten (vgl. Abbildung 12). In knapp 17% der Kommunen liegt dieser Wert unter 10%, wobei kein Jugendamt im Rahmen der Befragung angegeben hat, dass zum Zeitpunkt der Befragung keine formelle Verwandtenpflege bestanden hat.

³³ Die marginale Abweichung könnte auf die unterschiedlichen Erfassungszeitpunkte zurückzuführen sein. Ferner ist zu berücksichtigen, dass der Wert der amtlichen Statistik sich auf Nordrhein-Westfalen insgesamt bezieht, die Befragungsergebnisse hingegen auf den Zuständigkeitsbereich des LVR-Landesjugendamtes.

Abbildung 12: Verteilung des Anteils von formellen Verwandtenpflegen an allen Vollzeitpflegen für die Jugendämter im Rheinland am 31.12.2010 (in %)¹



¹ Berechnungsgrundlage sind die Ergebnisse von 78 Jugendämtern.

Quelle: Befragung der Jugendämter im Rheinland durch das Landesjugendamt

Bei rund 28% der an der Befragung teilnehmenden Jugendämter liegt der Anteil der formellen Verwandtenpflege mit einem erzieherischen Bedarf an allen Hilfen gem. § 33 SGB VIII zwischen 20% und 30%. Für 9% der Kommunen wird eine Quote von 30% bis unter 40% sowie für nicht ganz 26% sogar 40% und mehr ausgewiesen. Hiermit wird eine beachtliche Heterogenität hinsichtlich der quantitativen Bedeutung der Verwandtenpflege im örtlichen Pflegekinderwesen als Ausdruck unterschiedlicher ‚Fremdplatzierungsphilosophien‘ deutlich.



Vergleich zwischen 2007 und 2010

Der Anteil formeller Verwandtenpflegen mit einem erzieherischen Bedarf an allen Fällen gem. § 33 SGB VIII hat für das Rheinland um 8 Prozentpunkte zugenommen – zwischen 2007 und 2010 von 23% auf 31%.

Nicht nur die Fallzahlen insgesamt sind gestiegen, sondern auch der prozentuale Anteil dieser Hilfeform im Rahmen der Vollzeitpflege. Zum Vergleich: 2007 lag der Anteil der Kommunen mit einem Anteil von 40% und mehr Verwandtenpflegen bezogen auf Pflegeverhältnisse insgesamt noch bei knapp 16%. Im Jahre 2010 ist dieser Anteil auf etwa 26% gestiegen.

Nicht formelle Verwandtenpflege (ohne erzieherischen Bedarf)

Im Vergleich zur formellen Verwandtenpflege muss – ungeachtet aller auch hierfür zweifelsohne vorhandenen Erkenntnislücken – das Wissen über **nicht formelle Verwandtenpflegverhältnissen** als rudimentär bezeichnet werden.³⁴ Umso bedeutender ist somit bei allen methodischen Schwierigkeiten die Abfrage dieses Merkmals im Rahmen der vorliegenden Jugendamtsbefragung.

Die Ergebnisse verdeutlichen bereits auf den ersten Blick das Erkenntnisdefizit örtlicher Pflegekinderdienste bezogen auf diese Lebenskonstellation von jungen Menschen. Zum einen haben überhaupt nur 55 Jugendämter Angaben zu dieser Frage gemacht – damit ist das eine der Fragen, die von den Kommunen am häufigsten nicht beantwortet worden sind. Zum anderen haben von diesen 55 Jugendämtern 33 angegeben, dass es zumindest ihrer Kenntnis nach keine Kinder bzw. Jugendlichen vor Ort gibt, die außerhalb der Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII im Rahmen der Hilfen zur Erziehung nicht mehr bei ihren Eltern, sondern bei Verwandten leben.

Für die verbleibenden 22 der 55 Jugendämter werden im Rahmen der Befragung insgesamt 219 Verwandtenpflegen ohne einen erzieherischen Bedarf angegeben. Innerhalb dieser 22 Jugendämter (vgl. Tabelle 6) variiert die Anzahl der Fälle zwischen unter 3 auf der einen sowie 26 bzw. 85 auf der anderen Seite.

Tabelle 6: Verteilung der Fallzahlen zur nicht formellen Verwandtenpflege für die Jugendämter im Rheinland am 31.12.2010 (Auf 1 nicht formelle Verwandtenpflege kommen ... Fälle im Rahmen der Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII)¹

	Anzahl der Jugendämter	
	abs.	in % ²
unter 1 Fall	4	18
1 bis unter 5 Fälle	10	45
5 Fälle und mehr	8	36
Insgesamt	22	100

Lesebeispiel: In 10 Jugendämtern kommen auf eine nicht formelle Verwandtenpflege 1 bis unter 5 Fälle von Vollzeitpflegehilfen gem. § 33 SGB VIII.

1 Von den 55 zu der Frage nach den nicht formellen Verwandtenpflegen antwortenden Jugendämtern haben 33 angegeben, dass keine Fälle von Verwandtenpflege ohne einen erzieherischen Bedarf bekannt seien.

2 Bei den hier ausgewerteten Angaben für 22 Jugendämter ist die Darstellung der prozentualen Verteilung nur eingeschränkt aussagekräftig. Aufgrund von Rundungsungenauigkeiten ergeben die Prozentangaben in der Summe nicht genau 100%.

Quelle: Befragung der Jugendämter im Rheinland durch das Landesjugendamt

Setzt man für diese Gruppe von Jugendämtern die Zahl der nicht formellen Verwandtenpflege ins Verhältnis zur formellen Verwandtenpflegen im Rahmen des § 33 SGB VIII, so bestätigen sich für diese Gruppe von Kommunen die erheblichen Unterschiede

³⁴ Vgl. Walter, M.: Kinder mit Lebensorten außerhalb des Elternhauses. Eine Analyse des Mikrozensus 191, 1995, 2000, in: Th. Rauschenbach, M. Schilling (Hrsg.), Kinder- und Jugendhilfereport 2. Analysen, Befunde und Perspektiven, Weinheim u. München 2005, S. 143-156.

bei den nicht formellen Verwandtenpflegen (vgl. Tabelle 6). Deutlich wird aber für die 22 Jugendämter, dass in diesen Kommunen in der Regel mehr formelle als nicht formelle Verwandtenpflegen existieren.



Vergleich zwischen 2007 und 2010

Die Anzahl der nicht formellen Verwandtenpflege hat nach den Angaben der Jugendämter zwischen 2007 und 2010 zugenommen. Für beide Erhebungen werden von den Antwort zu dieser Frage gebenden Jugendämtern 219 Fälle gemeldet. Allerdings basiert dieser Wert für 2007 auf den Angaben von 76 Jugendämtern, für 2010 aber auf den Daten von gerade einmal 55 Kommunen.

Methodische Hinweise: Bei der Verwandtenpflege unterscheiden Blandow/Walter (2001) (a) die formelle Verwandtenpflege als gleichrangige Leistung gem. § 33 SGB VIII im Kanon der Hilfen zur Erziehung von (b) der halbformellen und (c) der informellen Verwandtenpflege.³⁵ Erfasst wurden im Rahmen der Jugendamtsbefragung sowohl die Fallzahlen der Verwandtenpflegen mit und ohne einem erzieherischen Bedarf. Unterschieden wird an dieser Stelle in Anlehnung an Blandow/Walter (2001) zwischen der formellen Verwandtenpflege auf der einen sowie der nicht formellen Verwandtenpflege auf der anderen Seite. Zu letztgenannter Kategorie werden die halbformellen und die informellen Formen gezählt.

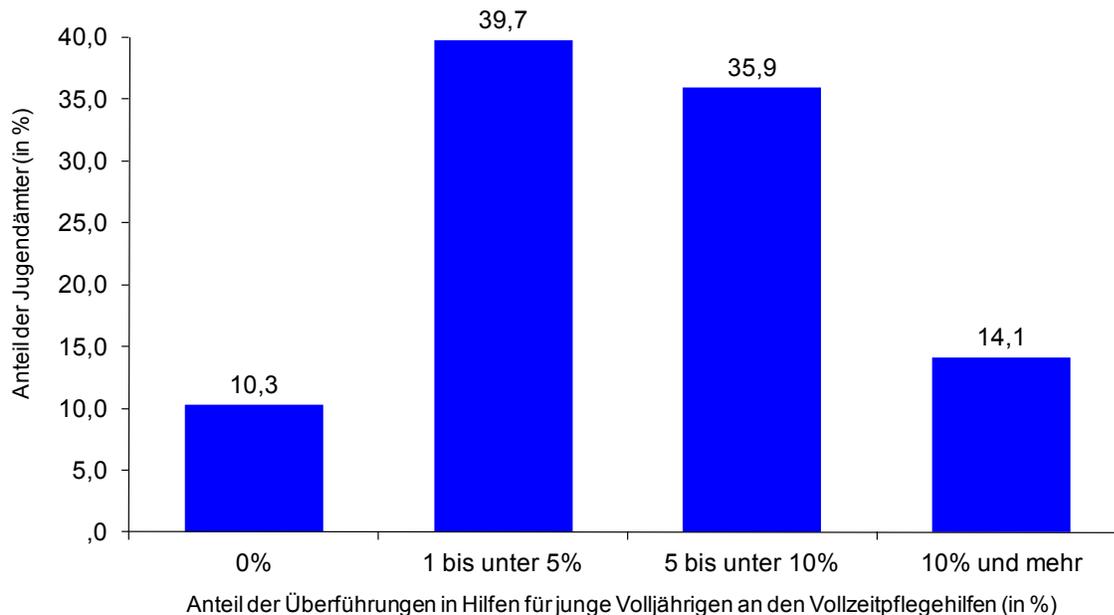
4.3.6 Überführung in Maßnahmen nach §§ 33/41 SGB VIII

Bei knapp 7% der Vollzeitpflegehilfen stand zum Ende des Jahres 2010 eine Fortführung der Maßnahme für junge Volljährige an. Gemeldet haben die 78 zu dieser Frage Auskunft gebenden Jugendämter 507 Fälle. Für die letzten Jahre ist diesbezüglich von einer deutlichen Erhöhung der Fallzahlen auszugehen. Bei einem Vergleich von 68 Jugendämtern, die sowohl 2007 als auch 2010 Angaben hierzu gemacht haben, ist das Fallzahlenvolumen von 288 auf 438 um rund 52% gestiegen. Gleichwohl ist die Fortsetzung der Vollzeitpflegehilfe nach Erreichen der Volljährigkeit eher die Ausnahme als die Regel.

Der Anteil dieser Hilfen variiert je Jugendamt zwischen 0% – dieser Wert wird in 10% der Kommunen erreicht – und 14% der Jugendämtern, in denen der Anteil der Überführungen in die Hilfen für junge Volljährige bei 10% und darüber liegt (vgl. Abbildung 13). Neben den rund 10% der Jugendämter, in denen zum Jahresende 2010 keine Überführung in eine Hilfe gem. § 41 SGB VIII (Hilfe für junge Volljährige) vorgesehen waren, liegt der Anteil in weiteren fast 40% der Kommunen bei 1% bis unter 5%. In knapp 36% liegt diese Quote bei 5% und unter 10% sowie in 14% der Jugendämter bei 10% und mehr.

³⁵ Vgl. zu dieser Unterscheidung auch Blandow, J./Walter, M.: Die Renaissance der Verwandtenpflege? Das Pflegekinderwesen im System erzieherischer Hilfen, in: Th. Rauschenbach, M. Schilling (Hrsg.), Kinder- und Jugendhilfereport 1. Analysen, Befunde und Perspektiven, Münster 2001, S. 117-139.

Abbildung 13: Verteilung der Fortsetzungen der Hilfen zur Erziehung in Pflegefamilien im Rahmen der Hilfen für junge Volljährige (§§ 33/41 SGB VIII) an allen Vollzeitpflegehilfen für die Jugendämter im Rheinland am 31.12.2010 (in %)¹



¹ Berechnungsgrundlage sind die Ergebnisse von 78 Jugendämtern.

Quelle: Befragung der Jugendämter im Rheinland durch das Landesjugendamt



Vergleich zwischen 2007 und 2010

Im Vergleich zur Erhebung des Jahres 2007 sind 2010 Fortsetzungen der Hilfen zur Erziehung in Pflegefamilien im Rahmen der Hilfen für junge Volljährige (hier §§ 33/41 SGB VIII) deutlich häufiger zu beobachten. Auf der Grundlage von 68 Jugendämtern, die sowohl 2007 als auch 2010 entsprechende Fallzahlen gemeldet haben, ist eine Zunahme dieser Fälle um 52% zu beobachten. Der Anteil, in denen die Jugendämter keine solcher Maßnahmen gemeldet haben, hat sich zwischen den beiden Erhebungen von 2007 knapp 24% auf 2010 etwa 11% mehr als halbiert.

Methodische Hinweise: Die Abfrage von Vollzeitpflegehilfen, die im Rahmen einer Hilfe für junge Volljährige bei der Pflegefamilie weitergeführt werden, gibt keine Auskunft darüber, wie viele „Pflegekinder“ nach Erreichen des 18. Lebensjahres ohne die Fortführung einer Hilfe zur Erziehung weiter bei der Pflegefamilie leben.

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass das für die Jugendamtsbefragung angewandte Verfahren der Stichtagserhebung nur eingeschränkt dazu in der Lage ist, die Weiterführung von Vollzeitpflegemaßnahmen als Hilfen für junge Volljährige zuverlässig zu erfassen. So fehlen in diesem Fall die Überführungen des laufenden Jahres 2010. Mit Blick auf diesen methodischen Hinweis sind auch Veränderungen zwischen den beiden durchgeführten Erhebungen nur eingeschränkt aussagekräftig.

4.3.7 Wechsel der Zuständigkeiten gem. § 86 Absatz 6 SGB VIII

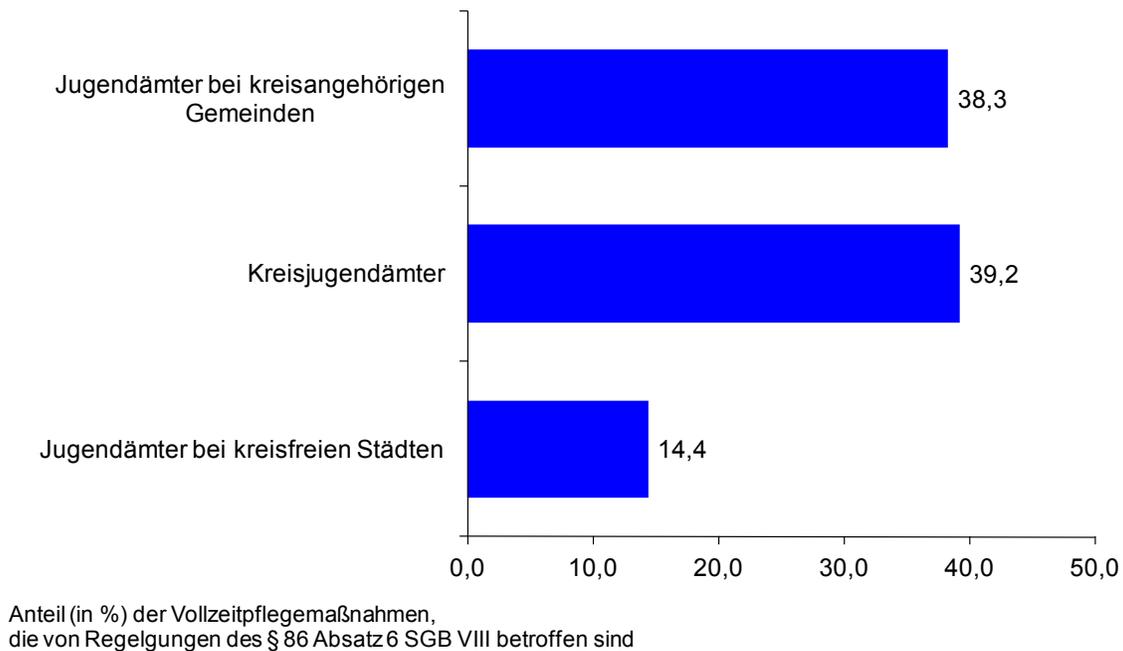
Etwa jede vierte erfasste Vollzeitpflege ist von den Regelungen zum Wechsel der örtlichen Zuständigkeit gem. § 86 Absatz 6 SGB VIII betroffen. Ein wichtiges Datum der Jugendamtsbefragung ist das zu Vollzeitpflegehilfen, bei denen im Rahmen der Regelungen des § 86 Absatz 6 SGB VIII die Zuständigkeit des örtlichen Trägers im Fallverlauf gewechselt hat. Diese Fälle stellen für Pflegekinderdienste der fallübernehmenden Jugendämter eine zusätzliche Arbeitsbelastung dar und können nach Einschätzung des LVR-Landesjugendamtes mitunter zu Irritationen und Verärgerungen zwischen Jugendämtern, aber auch zwischen Pflegepersonen und Jugendbehörden führen.³⁶ Einen wichtigen Anhaltspunkt für das Ausmaß dieser Belastungen liefern die Daten der durchgeführten Jugendamtsbefragung. Einzelnen Kommunen wurde durch die Erhebung des LVR-Landesjugendamtes 2007 erstmalig bewusst, in welchem Umfang aufgrund der Regelungen zum Zuständigkeitswechsel zusätzliche Belastungen für die Pflegekinderdienste entstehen.

Die Ergebnisse zur Anzahl der Fallverläufe mit einem Zuständigkeitswechsel gem. § 86 Absatz 6 SGB VIII werden sicherlich einige Ungenauigkeiten beinhalten (siehe methodische Hinweise). Allein aufgrund der von den Jugendämtern gemeldeten Ergebnisse muss davon ausgegangen werden, dass knapp 28% der Vollzeitpflegemaßnahmen **von Zuständigkeitswechseln betroffen** sind.

Allerdings verdeckt das Gesamtergebnis für das Rheinland Unterschiede zwischen kreisfreien Städten sowie den Kreisen und den kreisangehörigen Jugendämtern. Für letztgenannte Gruppe liegt der Anteil der Zuständigkeitswechsel bei jeweils 39%. Die Belastungen der Kreisjugendämter, aber auch der Jugendämter kreisangehöriger Gemeinden sind hier erheblich höher als die der kreisfreien Städte. Während 14% aller Fälle bei kreisfreien Städten von den Regelungen des § 86 Absatz 6 SGB VIII betroffen sind, liegt der Anteil bei den anderen beiden Jugendamtstypen fast dreimal höher (vgl. Abbildung 14).

³⁶ Vgl. Landesjugendamt Rheinland (Hrsg.): Arbeitshilfe zur Umsetzung des § 86 Absatz 6 SGB VIII, Köln 2008; <http://www.lvr.de/jugend/fachthemen/erziehungshilfe/arbeitshilfen.htm>

Abbildung 14: Höhe des Anteils von Vollzeitpflegefällen, die vom § 86 Absatz 6 SGB VIII betroffen sind, an allen Fremdunterbringungsmaßnahmen in Pflegefamilien nach Jugendamtstypen im Rheinland am 31.12.2010 (in %)



* Berechnungsgrundlage sind bezogen auf das Rheinland insgesamt 7.507 Vollzeitpflegefälle gem. § 33 SGB VIII sowie 2.083 Pflegeverhältnisse, die dabei von den Regelungen des § 86 Absatz 6 SGB VIII betroffen sind.

Quelle: Befragung der Jugendämter im Rheinland durch das Landesjugendamt



Vergleich zwischen 2007 und 2010

Die Anzahl der Unterbringungen nach § 86 Absatz 6 SGB VIII ist zwischen 2007 und 2010 absolut gestiegen. Prozentual ist der Anteil an der Gesamtzahl der Vollzeitpflegehilfen jedoch bei ca. 25% konstant geblieben.

Sowohl bei der Erfassung für das Jahr 2007 als auch für die des Jahres 2010 zeigt sich, dass Zuständigkeitswechsel nach § 86 Absatz 6 SGB VIII bei Kreisjugendämtern und Jugendämtern kreisangehöriger Jugendämter eine quantitativ höhere Bedeutung haben. Im Vergleich der beiden Erhebungen wird aber auch deutlich, dass der Anteil dieser Fälle auch in den kreisfreien Städten – wenn auch von einem niedrigen Niveau ausgehend – gestiegen ist.

Methodische Hinweise: Abgefragt wurden die Vollzeitpflegefälle, bei denen gem. § 86 Absatz 6 SGB VIII die Zuständigkeit für den jungen Menschen von einem Jugendamt A zu einem anderen Jugendamt B gewechselt hat, weil der junge Mensch bereits zwei Jahre bei einer Pflegeperson im Jugendamt B gelebt hat.

Im Erhebungsbogen für die Erfassung 2010 wurde festgelegt, dass generell Auskunft über die Fälle der Pflegekinderhilfe gemacht werden sollten, für die das jeweilige Jugendamt fallführend zuständig ist. Bei den Zuständigkeitswechseln sollten die Jugend-

ämter nur die Fälle erfassen, für die das örtliche Jugendamt fachlich, aber nicht kostenmäßig zuständig ist. Auch wenn somit die Regelungen zur Meldung der Fälle bei Zuständigkeitswechseln eindeutig vorgegeben waren, kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein und derselbe Fall sowohl seitens des abgebenden wie auch des aufnehmenden Jugendamtes gemeldet worden ist. Entsprechende Erfahrungen liegen nicht zuletzt auch aus der Erhebungspraxis zur amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik vor, gleichwohl auch für diese Datenquelle das Meldeverfahren im Falle von Fällen gem. § 86 Absatz 6 SGB VIII geregelt ist.

4.4 Organisations- und Zuständigkeitsfragen

4.4.1 Organisation des Pflegekinderdienstes – öffentliche und freie Träger

In 90% der Jugendämter im Rheinland hat die Kommune einen eigenen Fachdienst für die Pflegekinderhilfe installiert.³⁷

Die Organisation des Pflegekinderdienstes ist in der Regel allein Sache des öffentlichen Trägers. **Bei 92% der befragten Jugendämter wird der Pflegekinderdienst in alleiniger öffentlicher Trägerschaft und in wenigen Ausnahmefällen in gemeinsamer Trägerschaft³⁸ durchgeführt**, bei 8% der Kommunen liegt die Durchführung allein bei einem freien Träger (vgl. Abbildung 15). Deutlich wird damit, dass die Organisation eines Pflegekinderdienstes allein in freier Trägerschaft, zumindest bezogen auf das Rheinland, eine lokale Besonderheit im Pflegekinderwesen darstellt. Unabhängig davon werden von einigen Jugendämtern einzelne Aufgaben – wie z.B. Anwerbung, Fortbildung etc. – an freie Träger übertragen (vgl. auch Fußnote 38). Die Fallverantwortung bleibt aber immer beim Jugendamt.

Zieht man Ergebnisse der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zu den tätigen Personen in der Kinder- und Jugendhilfe hinzu, so scheint auch über das Rheinland und Nordrhein-Westfalen hinaus, der Pflegekinderdienst nur in Ausnahmefällen keine Aufgabe des öffentlichen Trägers zu sein. Von den bundesweit 1.350 Beschäftigten, die Ende 2006 überwiegend im so genannten Arbeitsbereich „Pflegekinderwesen, Familien-

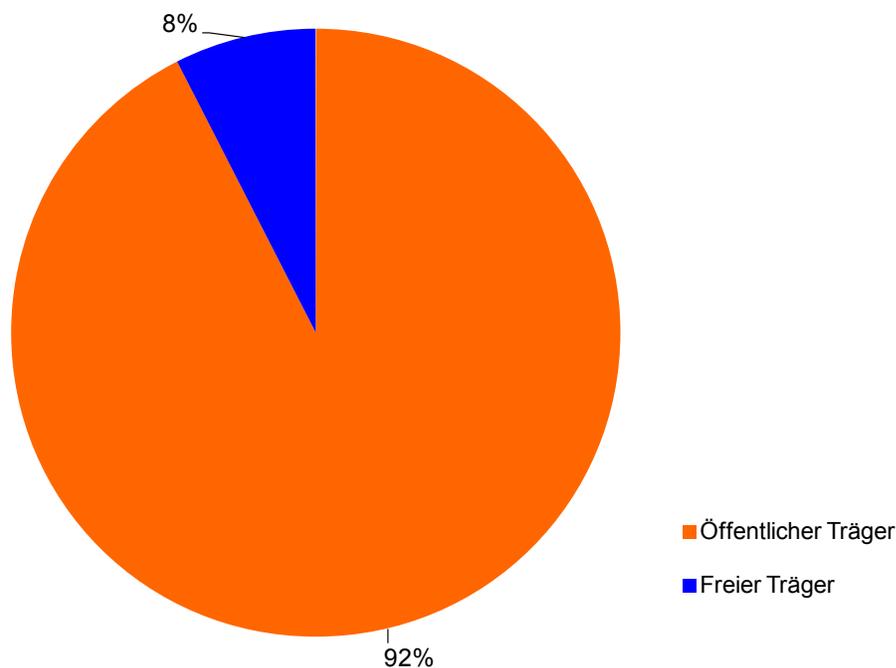
³⁷ Die Ergebnisse aus dem „Leuchtturmprojekt“ empfehlen die Vorhaltung eines umfassend zuständigen Fachdienstes/Pflegekinderdienstes (www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/arbeitsshifen/dokumente_94/hilfen_zur_erziehung_1/beratungsangebote_der_erziehungshilfe/pflegekinderdienst/Leuchtturm_Projekte.pdf).

³⁸ Von den 80 zu dieser Frage Auskunft gebenden Jugendämtern haben insgesamt 7 angegeben, dass die Organisation des Pflegekinderdienstes in unterschiedlichen Konstellationen in Kooperation mit freien Trägern erfolgt. Über die Details der Kooperation und die jeweilige Rolle der Träger liegen allerdings keine weitergehenden statistischen Informationen vor. Vor allem kleine Jugendämter denken darüber nach, den Pflegekinderdienst an freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe zu delegieren.

pflege“ erfasst wurden, waren 95% bei einem öffentlichen Träger – in der Regel das Jugendamt – und lediglich 5% bei einem freien Träger tätig.³⁹

Die freien Träger, die sich in dieser Hinsicht im Rheinland engagieren, sind – sofern die Jugendämter hierzu Angaben gemacht haben – lokale Untergliederungen der Diakonie, der Caritas sowie des Sozialdienstes katholischer Frauen als Fachverband im Caritasverband, der Kinderschutzbund sowie sonstige Träger der Kinder- und Jugendhilfe (z.B. Wichernhaus, Anna Stift, Kinder- und Jugendhilfe Brand).

Abbildung 15: Organisation des Pflegekinderdienstes nach Trägern im Rheinland am 31.12.2010 (in %)



* Berechnungsgrundlage sind die Ergebnisse von 80 Jugendämtern. Die Kommunen, die den Pflegekinderdienst sowohl beim öffentlichen als auch beim freien Träger organisiert haben, werden hier der Kategorie „Öffentlicher Träger“ zugeordnet.

Quelle: Jugendamtsbefragung des Landesjugendamtes Rheinland

³⁹ Vgl. Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Einrichtungen und tätige Personen (ohne Tageseinrichtungen für Kinder). Revidierte Ergebnisse 31.12.2006, Wiesbaden 2008 (www.destatis.de >> Publikationen >> Publikationsservice).



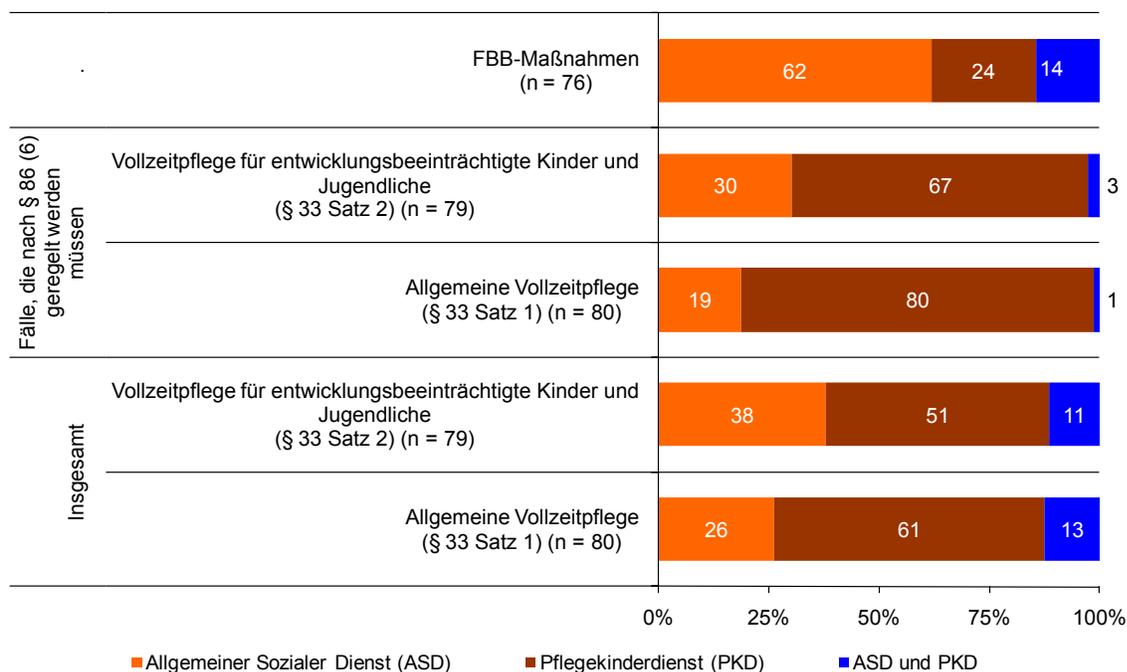
Vergleich zwischen 2007 und 2010

Die Erhebungen für 2007 und 2010 zur Pflegekinderhilfe für das Rheinland zeigen jeweils, dass in 90% und mehr der Kommunen, der Pflegekinderdienst durch den öffentlichen Träger gestellt wird. Die Organisation eines zumeist eigenständigen Fachdienstes für die Pflegekinderhilfe erfolgt sowohl 2007 als auch 2010 nur in wenigen Kommunen in Kooperation mit freien Trägern.

4.4.2 Zuständigkeit für die Organisation und Begleitung von Vollzeitpflegehilfen

Die Zuständigkeit für die Organisation und Begleitung von Vollzeitpflegehilfen liegt in der Mehrzahl der Jugendämter beim Pflegekinderdienst (PKD). Geht man von der allgemeinen Vollzeitpflege aus, so ist in 61% der befragten Jugendämter ausschließlich der Pflegekinderdienst für Vollzeitpflegemaßnahmen zuständig (vgl. Abbildung 16). Bei 13% der Jugendämter kann die Zuständigkeit für Hilfen gem. § 33 Satz 1 SGB VIII neben dem Pflegekinderdienst auch beim Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) liegen. In 26% aller Jugendämter ist der Allgemeine Soziale Dienst allein zuständig.⁴⁰

Abbildung 16: Zuständigkeiten im Jugendamt für Vollzeitpflegehilfen im Rheinland am 31.12.2010 (in %)*



* Den Ergebnissen zu den Zuständigkeiten für Maßnahmen der Vollzeitpflege in den Jugendämtern liegen jeweils die Angaben von bis zu 80 Jugendämtern zugrunde. Die genaue Anzahl der mit im Rahmen der Auswertungen berücksichtigten Jugendämter wird in der Abbildung jeweils mit dem Wert „n =“ angegeben.

Quelle: Jugendamtsbefragung des Landesjugendamtes Rheinland

⁴⁰ Hierzu können auch Jugendämter zählen, in denen der Pflegekinderdienst ein organisatorischer Bestandteil des Allgemeinen Sozialen Dienstes ist.

Die Verteilung der Zuständigkeiten für Vollzeitpflegefälle bei entwicklungsbeeinträchtigten Kindern und Jugendlichen gem. § 33 Satz 2 SGB VIII weichen insofern von dem Ergebnis für die Hilfen gem. § 33 Satz 1 SGB VIII ab, als dass im Vergleich insbesondere die ausschließliche Fallverantwortung beim Allgemeinen Sozialen Dienst einen höheren Anteil hat und die Betreuung – nach Beobachtungen aus der Fachberatung des LVR-Landesjugendamtes – an freie Träger abgegeben wird.

Sofern es sich um Vollzeitpflegefälle handelt, bei denen die örtliche Zuständigkeit im Sinne des **§ 86 Absatz 6 SGB VIII** wechselt, ist der Pflegekinderdienst bei 80% bzw. 67% der befragten Jugendämter fallzuständig (vgl. Abbildung 16). Abhängig davon, ob es sich um eine allgemeine Vollzeitpflege (§ 33 Satz 1 SGB VIII) oder um eine Vollzeitpflege für entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche (§ 33 Satz 2 SGB VIII) handelt, ist der Allgemeine Soziale Dienst bei 19% bzw. 30% der Jugendämter allein fallzuständig. Der Anteil von Kommunen mit einer Doppelzuständigkeit liegt für Hilfen gem. § 33 Satz 1 bei 1% sowie für Hilfen gem. § 33 Satz 2 bei 3%.

Für Fälle im Rahmen der **Familiären Bereitschaftsbetreuung** ist abweichend von den anderen Vollzeitpflagemassnahmen gem. § 33 SGB VIII mit 62% bei nahezu zwei von drei befragten Jugendämtern der Allgemeine Soziale Dienst zuständig. Lediglich 24% der Jugendämter haben eine „PKD-Zuständigkeit“ sowie 13% eine Doppelzuständigkeit angegeben (vgl. Abbildung 16). Diese Konstellationen haben in den letzten Jahren zugenommen.



Vergleich zwischen 2007 und 2010

Mit Blick auf die Pflegekinderhilfe haben zwischen 2007 und 2010 Umorganisationsprozesse in den Jugendämtern stattgefunden, die auch Auswirkungen auf die Fallzuständigkeiten haben. Für die Vollzeitpflegefälle gem. § 33 SGB VIII ist zu beobachten, dass bei der allgemeinen Vollzeitpflege die alleinige Fallzuständigkeit Ende 2010 häufiger beim Pflegekinderdienst lag als noch 2007. Dies gilt auch für die Fälle gem. § 86 (6) SGB VIII. Bei Fällen gem. § 33 Satz 2 SGB VIII ist – wenn auch schwach ausgeprägt – eine entgegengesetzte Entwicklung zu beobachten. Vereinzelt hat hier in den letzten Jahren die alleinige Fallzuständigkeit zum Allgemeinen Sozialen Dienst gewechselt. Jeweils rückläufig ist für die Fallkonstellationen der Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII eine gemeinsame Zuständigkeit von Allgemeinem Sozialen Dienst und Pflegekinderdienst.⁴¹

⁴¹ Die Ergebnisse aus dem „Leuchtturmprojekt“ (http://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/arbeitsshifen/dokumente_94/hilfen_zur_erziehung_1/beratungsangebote_der_erziehungshilfe/pflegekinderdienst/LeuchtturmProjekte.pdf) empfehlen die Vorhaltung eines umfassend zuständigen Fachdienstes/Pflegekinderdienstes.

Methodische Hinweise: Bei den Ergebnissen zu den Organisations- und Zuständigkeitsfragen ist zu berücksichtigen, dass der Abfrageterminus der „Zuständigkeit“ nicht näher erläutert worden ist.

Mit der hier vorgenommenen Unterscheidung von ASD (Allgemeiner Sozialer Dienst) und PKD (Pflegekinderdienst) bezogen auf die Zuständigkeiten für Vollzeitpflegemaßnahmen kann nicht sichtbar gemacht werden, wenn im Rahmen eines Allgemeinen Sozialen Dienstes eine Spezialisierung von einzelnen Kollegen/-innen für Vollzeitpflegefälle vorliegt.

Sofern die Jugendämter angegeben haben, dass sowohl der Allgemeine Soziale Dienst als auch der Pflegekinderdienst zuständig für Vollzeitpflegen sind, kann dies bedeuten, dass in diesen Kommunen keine einheitliche Zuständigkeit der Fallführung geregelt ist bzw. praktiziert wird. Es kann allerdings auch darauf hinweisen, dass in Jugendämtern für Vollzeitpflegehilfen eine doppelte Zuständigkeit – beim Allgemeinen Sozialen Dienst und Pflegekinderdienst – vorgesehen ist.

Gefragt wurde nach der Fallzuständigkeit. Die Zuständigkeit für einen Fall ist allerdings nicht für alle Jugendämter gleichzusetzen mit der Arbeits- und Fallbelastung. So ist beispielsweise aus Jugendämtern im Rheinland bekannt, dass die Fallzuständigkeit beim Allgemeinen Sozialen Dienst liegt, die Falldurchführung jedoch vom Pflegekinderdienst geleistet wird. Mitunter unterscheiden hier Jugendämter zwischen „Zuständigkeit“ und „Federführung“. Benutzt werden ferner auch die Termini „Fallführung“, „Verantwortung für Erstellung eines Hilfeplanes“ etc.

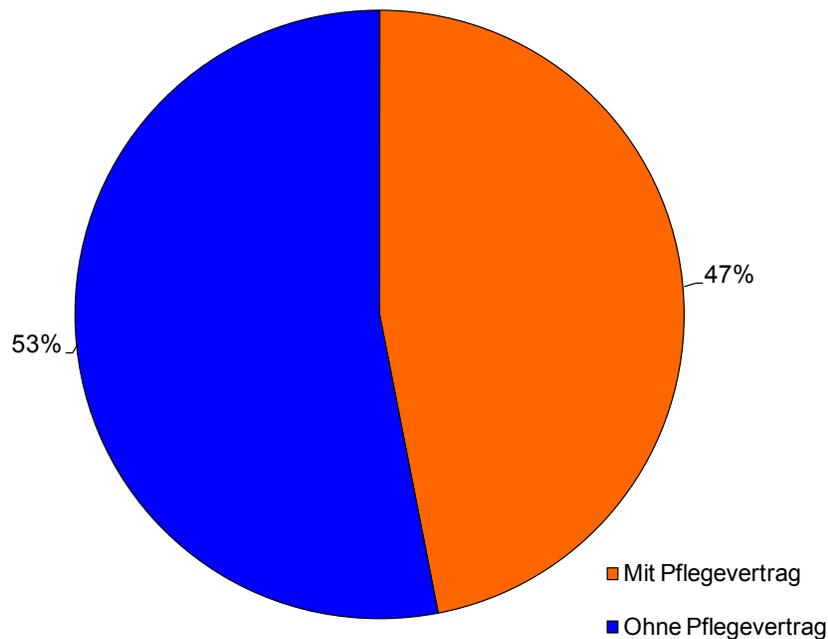
4.4.3 Pflegeverträge

Von 81 Jugendämtern, die zu der Frage nach den **Pflegeverträgen** Angaben gemacht haben, geben 38 an, einen Pflegevertrag abzuschließen. Das entspricht einem Anteil von 47%. **Das heißt umgekehrt: In 53% der Jugendämter – also bei etwas mehr als der Hälfte der antwortenden Jugendämter – kommen keine standardisierten schriftlichen Pflegeverträge zum Einsatz** (vgl. Abbildung 17). Größere Kommunen, insbesondere kreisfreie Städte, sind dabei besser aufgestellt als kleinere Jugendämter kreisangehöriger Gemeinden.

Bereits im Jahre 2005 hat das Landesjugendamt Rheinland im Rahmen der „Arbeitshilfe und Empfehlung zur Ausgestaltung des Rechtsverhältnisses im Pflegekinderwesen“⁴² darauf hingewiesen, wie wichtig es ist, Pflegeverträge abzuschließen. Häufig entstehen gerade dann Schwierigkeiten, wenn es um Sachverhalte geht, die eindeutig im Pflegevertrag festgelegt werden könnten.

⁴² <http://www.lvr.de/jugend/fachthemen/erziehungshilfe/arbeitshilfe13012005.pdf>

Abbildung 17: Jugendämter mit und ohne Pflegeverträge im Rheinland am 31.12.2010 (in %)¹



* Berechnungsgrundlage sind die Ergebnisse von 81 Jugendämtern.

Quelle: Jugendamtsbefragung des Landesjugendamtes Rheinland



Vergleich zwischen 2007 und 2010

Das Verhältnis der Jugendämter mit und ohne standardisierte schriftliche Vereinbarungen hat sich deutlich zugunsten der Kommunen mit einer solchen Vereinbarung verändert. Lag der Anteil der Kommunen mit einem Pflegevertrag 2007 lediglich bei 23%, wird für 2010 eine Quote von 47% ausgewiesen. Diese Zunahme bestätigt sich auch, wenn man lediglich die Ergebnisse der Jugendämter berücksichtigt, die sich an beiden Erhebungen beteiligt haben.

5. Erwartungen an das Landesjugendamt

Bei der Erhebung 2010 gingen von den Jugendämtern kaum Hinweise oder Erwartungen an das LVR-Landesjugendamt ein. Daher soll an dieser Stelle auf wesentliche Punkte aus der ersten Erhebung eingegangen werden, bei denen sich Veränderungen bzw. neue Erkenntnisse ergeben haben.

Fallzahlen/ Personalschlüssel

2007 wurde mehrfach nachgefragt, warum keine Erhebung zur Fallzahlsituation vorgenommen wurde und warum seitens des LVR keine verbindlichen Richtlinien zur Fallzahlenbemessung im Pflegekinderdienst herausgegeben werden.

Inzwischen haben sich die Zahlen 1 zu 25 „mit Fallverantwortung“ und 1 zu 35 „ohne Fallverantwortung“ als praxisnah und fachlich vertretbar herauskristallisiert. Die Frage ist immer noch fachpolitisch bedeutsam und obliegt der kommunalen Selbstverantwortung.

Die Studie „Leuchtturmprojekt“ beschreibt eindrucksvoll die Bandbreite der Aufgaben, die ein professioneller, gut aufgestellter Fachdienst zu erfüllen hat. An diesem Aufgabenkatalog sollte sich der Stellenschlüssel orientieren.

Aufgabenbeschreibung im Pflegekinderdienst

Nach wie vor berichten die Fachkräfte darüber, dass häufig Zusatzaufgaben zu erledigen sind bzw. Vermischungen zwischen den einzelnen Aufgabengebieten und Maßnahmen – wie z.B. Erziehungsstellen, Familiäre Bereitschaftsbetreuung, Adoptionen, Tagespflege, Verwandtenpflege – erfolgen. Aufgrund der Rahmenkonzeptionen „Pflegekinderdienst und Familiäre Bereitschaftsbetreuung“ – erstellt durch das LVR-Landesjugendamt – sowie der Entwicklung eigener Rahmenkonzeptionen der Kommunen vor Ort werden die Aufgabenzuordnungen deutlicher.

Darstellung der Gründe für eine vorzeitige Beendigung der Hilfe

Nach wie vor liegen hierzu insbesondere Ergebnisse der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik vor. Hier wird nach dem Grund für die Beendigung einer Hilfe gefragt.⁴³

⁴³ In der Anlage 3 zu diesem Bericht werden Eckdaten zur Verteilung der Beendigungsgründe für die Vollzeitpflege in Nordrhein-Westfalen 2010 dargestellt. Ferner befasst sich der HzE Bericht 2011 auf der Basis von Daten des Jahres 2009 ausführlicher mit den Gründen für die Beendigung von Leistungen der Hilfen zur Erziehung insgesamt sowie der einzelnen Hilfearten, u.a. auch der Vollzeitpflegehilfen. Nachzulesen sind die Ergebnisse bei: Pothmann, J./Wilk, A./Fendrich, S.: HzE Bericht 2011 (Datenbasis 2009), Dortmund 2011. Nähere Informationen zur amtlichen Kinder und Jugendhilfestatistik im Allgemeinen sowie zur Durchführung dieser regelmäßigen Erhebungen in Nordrhein-Westfalen sind beim IT.NRW nachzulesen: www.it.nrw.de/statistik/e/erhebung/kjh/index.html

Fortbildungsangebote

In den letzten Jahren hat das LVR-Landesjugendamt zahlreiche Fortbildungsangebote und Arbeitskreise vorgehalten. Als Ergebnis des „Leuchtturmprojektes“ bietet das LVR-Landesjugendamt ab Ende 2011 ein Fortbildungsangebot für Fachkräfte der Pflegekinderdienste an.⁴⁴

Vermittlung von Geschwisterkindern (getrennt oder zusammen)

Diese Fragestellung ist umfassend in der Studie „Leuchtturmprojekt“ untersucht worden.⁴⁵

Unterstützung der Qualitätssicherung im Pflegekinderwesen

Seit 2007 wurden beispielsweise die Rahmenkonzeptionen „Pflegekinderdienst“, „Familiäre Bereitschaftsbetreuung“ oder auch die „Arbeitshilfe zur Umsetzung des § 86 Absatz 6 SGB VIII“ erstellt. Weitere Informationen und Arbeitshilfen sind im Internetangebot des LVR-Landesjugendamtes verfügbar.⁴⁶

⁴⁴ Siehe auch

http://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/arbeitshilfen/dokumente_94/hilfen_zur_erziehung_1/beratungsangebote_der_erziehungshilfe/pflegekinderdienst/Pflegekinderdienst_Weiterbildung_Flyer.pdf

⁴⁵ Siehe auch:

http://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/arbeitshilfen/dokumente_94/hilfen_zur_erziehung_1/beratungsangebote_der_erziehungshilfe/pflegekinderdienst/LeuchtturmProjekte.pdf

⁴⁶ Siehe auch:

http://www.lvr.de/de/nav_main/jugend_2/hilfzurerziehung/beratungsangebote_erziehungshilfe/pflegekinderdienstfamilirebereitschaftsbetreuung/pflegekinderdienst_familirebereitschaftsbetreuung_1.html

6. Ausblick

Die zweite Erhebung von Basisdaten zum Pflegekinderwesen zeigt, wie wichtig und aufschlussreich dieses Instrument ist. Die erneut hohe Beteiligung von 88% spricht für die Akzeptanz und den großen Bedarf an entsprechenden Informationen. So sind die vorliegenden Zahlen auch unstrittig repräsentativ.

Dieses Mal konnte nicht nur die Situation 2010 dargestellt werden. Es sind nun auch konkrete Entwicklungen seit der ersten Erhebung 2007 nachvollziehbar. „Gefühlte Veränderungen“ sind somit empirisch überprüft worden.

Die nun vorliegenden Daten stellen eine Basis für regelmäßig zu aktualisierende und zu wiederholende Erhebungen dar. Sowohl für die Jugendämter wie auch für das LVR-Landesjugendamt war der zusätzliche Arbeitsaufwand nicht unerheblich und ist nicht jährlich leistbar. Daher ist angedacht, im Jahre 2013 die nächste Erhebung vorzunehmen. Auf dieser Datengrundlage sind dann Entwicklungen über einen Zeitraum von 6 Jahren darstellbar.

Es ist zu erwarten, dass sich die derzeit angestoßene Dynamik in der Pflegekinderhilfe sowohl im Rheinland wie auch bundesweit fortsetzen wird. Hierauf verweisen einzelne Initiativen, z.B. das „Neue Manifest zur Pflegekinderhilfe“, Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz oder auch die Aktivitäten des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht sowie des Deutschen Jugendinstituts. Ein wesentlicher Impuls ist durch das „Handbuch Pflegekinderhilfe“ im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu erwarten.

Hiermit kann die Pflegekinderhilfe auf der Basis von qualifizierten, aktuellen Daten und wissenschaftlichen Erkenntnissen weiterentwickelt werden. Dies ist eine wesentliche Voraussetzung zur Steigerung der Leistungsfähigkeit und Wirksamkeit im Pflegekinderwesen, was sowohl aus fachlicher wie auch aus wirtschaftlicher Sicht erforderlich ist.

7. Anlagen

Anlage 1: Anschreiben zur Umfrage zu Hilfen gem. § 33 SGB VIII

An
alle Jugendämter im Rheinland
und
zur Information an
die Spitzenverbände
im Rheinland

02.11.2010
43130.040

Frau Hugot
Tel 0221 809-6765
Fax 0221 82841448
ursula.hugot@lvr.de

Umfrage zu § 33 SGB VIII

2. Erhebung qualitativ und quantitativ aussagefähiger Daten

Sehr geehrte Damen und Herren,
mit Schreiben vom 12.11.2007 baten wir Sie zum ersten Mal, uns bei der Erhebung aussagefähiger und aktueller Daten zum Pflegekinderwesen zu unterstützen. Die Ergebnisse wurden im Januar 2009 veröffentlicht. Die große Beteiligung an der Erhebung und die anhaltende Nachfrage nach diesen Daten bestätigt, wie zielgerichtet und hilfreich die Umfrage war und ist.

Sie wurden im „Ausblick“ der Veröffentlichung darüber informiert, dass für das Jahr 2010 die nächste Erhebung vorgesehen ist.

Der Fragebogen entspricht im Wesentlichen dem von 2007. Darüber hinaus haben wir die Anregungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der „Fachgruppe Qualität im Pflegekinderwesen“ und der „Fachgruppe Qualität in der Familiären Bereitschaftsbetreuung“ aufgenommen.

Wie bei der ersten Erhebung ist überwiegend eine Stichtagserhebung, hier zum 31.12.2010, vorgesehen.

Bei der Familiären Bereitschaftsbetreuung sind wir der Anregung aus der Fachgruppe gefolgt, abweichend von der übrigen Erhebung keine Stichtagserhebung durchzuführen, sondern eine Erfassung auf das ganze Jahr bezogen.

Einzelne Abfragekriterien und Anmerkungen haben wir überarbeitet und konkretisiert.

Neu ist, dass zu bestimmten Fragen auch der geschätzte Bedarf abgefragt wird.
Diese Informationen dienen der weiteren Bedarfsplanung und Qualitätsentwicklung.

Wir übersenden Ihnen hiermit rechtzeitig die Anfrage und den Fragebogen, damit Sie bei der Erstellung Ihrer internen Jahresstatistik die Fragestellungen mit berücksichtigen können.

In den Fachgruppen „ Qualität in der Familiären Bereitschaftsbetreuung “ am 20.10.2010 und „Qualität im Pflegekinderwesen“ am 21.10.2010 wurden die Fachberaterinnen und Fachberater über die anstehende Erhebung informiert.

Bitte speichern Sie die Antworten unter dem Namen der jeweiligen Kommune ab. Dies erleichtert die Bearbeitung erheblich. Die Darstellung der Ergebnisse wird selbstverständlich keine Rückschlüsse auf die jeweilige Kommune ermöglichen.

Bitte senden Sie die Antworten bis zum **15.2.2011 per Fax oder E-Mail** direkt an Frau Hugot. Nähere Angaben entnehmen Sie dem Briefkopf bzw. dem Fragebogen.

Die Auswertung dieser Umfrage wird dem gleichen Verteiler zur Verfügung gestellt und im Internet veröffentlicht. Gerne nehmen wir auch weiterhin Ihre Anregungen oder Fragestellungen in der Zukunft mit auf.

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung und hoffen auch in Ihrem Sinne auf eine hohe Rücklaufquote.

Mit freundlichen Grüßen
Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland
Im Auftrag

Hugot

Anlage 2: Fragebogen

An
Frau Hugot
LVR-Landesjugendamt Rheinland
E-Mail: ursula.hugot@lvr.de
Fax-Nr.: 0221 – 8284 - 1448

(Bitte speichern Sie das Dokument unter dem Namen Ihrer Kommune ab und senden Sie die Datei an die angegebene E-Mail-Adresse)

Umfrage zu § 33 SGB VIII 2010 Erhebung qualitativ und quantitativ aussagefähiger Daten

Jugendamt der Stadt / Kreis

Teil I: Fallzahlen

1. Anzahl der Pflegekinder⁴⁷ zum Stichtag 31.12.2010

Insgesamt

ohne Migrationshintergrund⁴⁸

mit Migrationshintergrund²

Pflegekinder mit Behinderung⁴⁹

2. Anzahl der Pflegefamilien⁵⁰ zum Stichtag 31.12.2010

⁴⁷ Bitte notieren Sie hier die Pflegschaftsverhältnisse, für die Sie **fallführend** (auch im Fall von § 86 (6) SGB VIII) zuständig sind.

⁴⁸ Migrationshintergrund bedeutet ausländische Herkunft der Eltern bzw. eines Elternteils.

⁴⁹ Pflegekinder mit Behinderung sind Kinder mit körperlichen und geistigen Handicaps (nicht § 35a SGB VIII).

⁵⁰ Hier sind Pflegefamilien gemeint, bei denen Sie Pflegekinder **fallführend** betreuen.

Insgesamt (einschl. FBB-Maßnahmen)	
Ist	Geschätzter Bedarf

ohne Migrationshintergrund	
Ist	Geschätzter Bedarf

mit Migrationshintergrund ⁵¹	
Ist	Geschätzter Bedarf

Pflegefamilien für Hilfen gem. § 33 Satz 1 SGB VIII	
Ist	Geschätzter Bedarf

Pflegefamilien für Hilfen gem. § 33 Satz 2 SGB VIII	
Ist	Geschätzter Bedarf

Pflegefamilien für FBB-Maßnahmen nach § 42 SGB VIII	
Ist	Geschätzter Bedarf

⁵¹ Pflegeeltern, bei denen mindestens ein Elternteil von ausländischer Herkunft ist.

3. Fallzahlen gegliedert nach Angebotsformen zum Stichtag 31.12.2010, die nicht Verwandtenpflege sind!

3.1 zeitlich befristete Unterbringung⁵², § 33 Satz 1 SGB VIII

3.2 auf Dauer angelegte Pflegeverhältnisse, § 33 Satz 1 SGB VIII

3.3 Erziehungsstellen⁵³ § 33 Satz 2 SGB VIII

3.a Kurzzeitpflege⁵⁴ (Anmerkung: auf das ganze Erhebungsjahr 2010 bezogen)

4. Fallzahlen bei Verwandtenpflege mit erzieherischen Bedarf zum Stichtag 31.12.2010

5. Fallzahlen bei Verwandtenpflege ohne erzieherischen Bedarf zum Stichtag 31.12.2010

⁵² Unterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie mit der Option zur **Rückkehr** zu den leiblichen Eltern.

⁵³ Im Rheinland werden diese Unterbringungen als Erziehungsstellen nach § 33 Satz 2 SGB VIII bezeichnet.

⁵⁴ Kurzzeitpflege bedeutet eine Unterbringung in einer anderen Familie, wenn die Betreuung und Versorgung des Kindes auf Grund einer Notsituation **ohne erzieherischen Bedarf** notwendig ist und eine Regelung nach § 20 SGB VIII (Betreuung im elterlichen Haushalt) nicht möglich ist.

**6. Fallzahlen zur Familiären Bereitschaftsbetreuung (FBB), § 42 SGB VIII
i. V. m. § 33 SGB VIII⁵⁵** (Anmerkung: auf das ganze Erhebungsjahr 2010 bezogen)

Verweildauer	Fallzahlen
unter 3 Monaten	
3 – unter 6 Monaten	
6 – unter 12 Monaten	
12 Monate und länger	

6.a Anzahl der Kinder/Jugendlichen die in FBB wiederholt untergebracht wurden, im Erhebungsjahr 2010

	Anzahl
2 Unterbringungen in 2010	
3 und mehr Unterbringungen in 2010	

7. Anzahl der Überführung in Maßnahmen nach § 41 SGB VIII in Verbindung mit § 33 SGB VIII (Anmerkung: auf das ganze Erhebungsjahr 2010 bezogen)

--

8. Anzahl der Pflegeverhältnisse nach § 86 (6) SGB VIII zum Stichtag 31.12.2010⁵⁶

--

⁵⁵ Hier sind nur Inobhutnahmen zu erfassen, die im Rahmen einer familiären Unterbringung nach § 33 SGB VIII erfolgen.

⁵⁶ Hier sollen Fälle erfasst werden, für die das örtliche Jugendamt fachlich, aber nicht kostenmäßig zuständig ist.

9. Wie sind die Pflegeverhältnisse entstanden (Fallzahlen bezogen auf alle Pflegeverhältnisse)

Vom Jugendamt vermittelt (Anzahl)	In Eigeninitiative der Personensorgeberechtigten (Anzahl)

Teil II: Organisationsfragen

1. Werden mit Pflegepersonen Absprachen im Rahmen einer schriftlichen Vereinbarung geschlossen?

ja nein

2. Gibt es einen Fachdienst „Pflegekinderdienst“ (PKD)?

ja nein

3. Ist der PKD beim öffentlichen Träger organisiert?

ja nein

4. Wenn Frage 3 mit „nein“ beantwortet, bei welchen freien Träger(n) ist der PKD organisiert?

Name und Anschrift des Trägers

5. Wer ist für die Fallführung zuständig⁵⁷?

	§ 33 Satz 1	§ 33 Satz 2	§ 33 Satz 1 bei § 86 (6)	§ 33 Satz 2 bei § 86 (6)	FBB § 33 / § 42
Fallführung beim Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Fallführung beim Pflegekinderdienst (PKD)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Teil III: Anmerkungen / Hinweise

1. Anmerkungen / Hinweise⁵⁸

2. Mögliche weitere Fragestellungen, die noch nicht im Erhebungsbogen erfasst sind⁵⁹

Vielen Dank für Ihre Mitwirkung.

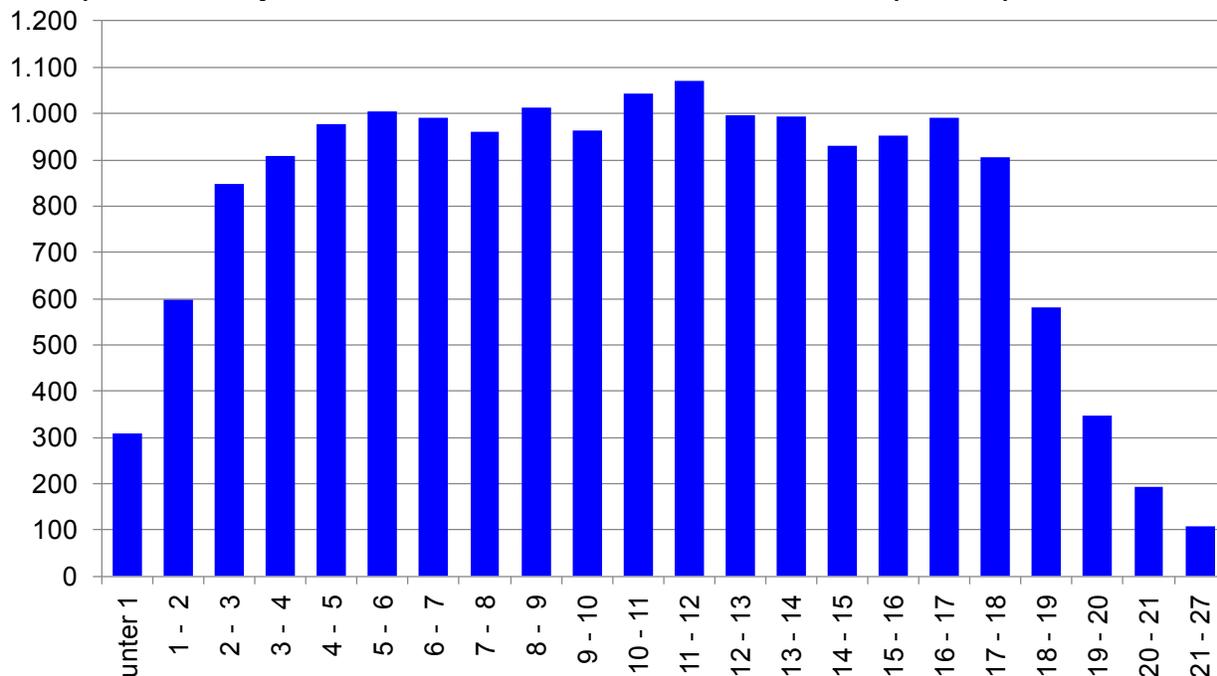
⁵⁷ Besteht eine uneinheitliche Zuständigkeit der Fallführung in einer Kommune, sind Mehrfachnennungen zulässig?

⁵⁸ Hier können Sie uns Anmerkungen und Hinweise geben, inwiefern das LVR-Landesjugendamt im Bereich der begleitenden Arbeit für Fachdienste nach § 33 SGB VIII seine Angebote Ihren Bedürfnissen entsprechend anpassen sollte.

⁵⁹ Wir haben uns bemüht, den Fragebogen so knapp wie möglich zu halten. Uns ist bewusst, dass es noch andere Informationsbedürfnisse gibt, die weit über die Fragestellungen hinausgehen. Sie haben hier die Möglichkeit, uns Ihre Fragestellungen, die Sie besonders interessieren, mitzuteilen.

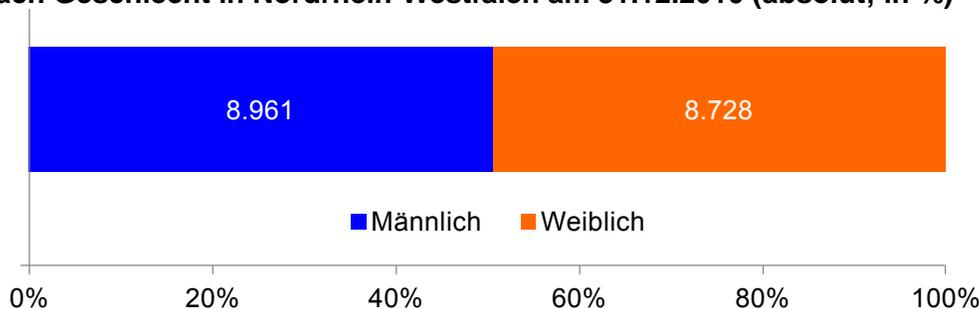
Anlage 3: Eckdaten zur Vollzeitpflege 2010 (Amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik)

Abbildung 18: Junge Menschen bei Pflegefamilien im Rahmen einer Vollzeitpflege (N = 17.689) nach Altersjahren in Nordrhein-Westfalen am 31.12.2010 (absolut)



Quelle: IT NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige, 2010; Zusammenstellung Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

Abbildung 19: Junge Menschen bei Pflegefamilien im Rahmen einer Vollzeitpflege (N = 17.689) nach Geschlecht in Nordrhein-Westfalen am 31.12.2010 (absolut; in %)



Quelle: IT NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige, 2010; Zusammenstellung und Berechnung Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

Abbildung 20: Vollzeitpflegehilfen (N = 3.547) nach Gründen für die Hilfe in Nordrhein-Westfalen 2010 (begonnene Hilfen ohne Zuständigkeitswechsel; in %)



* Die angegebenen Gründe beziehen sich auf den jungen Menschen, für den eine Hilfe gewährt wird.

Quelle: IT NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige, 2010; Zusammenstellung und Berechnung Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

Abbildung 21: Beendete Vollzeitpflegehilfen nach Beendigungsgründen in Nordrhein-Westfalen 2010 (beendete Hilfen ohne Zuständigkeitswechsel; absolut, in %)

	Absolut	Verteilung in % ²
Insgesamt	2.786	100,0
Beendigung gemäß Hilfeplan/Beratungszielen	1.417	50,9
Beendigung abweichend vom Hilfeplan/von Beratungszielen	738	26,5
davon durch den Sorgeberechtigten	305	10,9
davon durch den bisher betreuenden Dienst ³	329	11,8
davon durch den Minderjährigen	104	3,7
Adoption, Adoptionspflege	92	3,3
Sonstige Gründe	539	19,3

1 Sämtliche Angaben in der Spalte beziehen sich auf die Fallzahlen insgesamt.

2 Einschließlich Pflegefamilien.

Quelle: IT NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige, 2010; Zusammenstellung und Berechnung Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

LVR-Landesjugendamt Rheinland

Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln, Tel 0221 809-6765

www.jugend.lvr.de